

Staatsrecht I - Teil 1: Einführung in die Rechtswissenschaften sowie in das juristische Denken und Arbeiten

1. Rechtstheoretische Grundlagen

- a) Begriff und Aufbau der Rechtsnormen, Normentypen
 - aa) Begriff der Rechtsnorm: Abgrenzung zu sozialen und moralischen Normen
 - bb) Struktur der Rechtsnormen (sog. Imperativentheorie)
 - Rechtsnormen als Konditionalsätze (Wenn [= *Tatbestand*] dann [*Rechtsfolge*])
 - vollständige und unvollständige Rechtsnormen
 - cc) Normentypen (Sonderfälle)
 - Generalklauseln, *Blankettnormen*
 - Exkurs: bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe; Ermessen und Beurteilungsspielraum
- b) Rechtsquellen
 - aa) Nationale Rechtsquellen
 - Gesetze: Verfassungsgesetze und sog. einfache Gesetze
 - (Rechts-) Verordnungen (s.a. Art. 80 GG zu den Ermächtigungsvoraussetzungen)
 - Satzungen
 - [Verwaltungsvorschriften (als sog. internes Recht)]
 - Gewohnheitsrecht
 - Richterrecht
 - bb) Internationale Rechtsquellen (i.e. s.u. III.)
 - Völkerrecht
 - Europarecht (i.e.S. = europäisches Gemeinschaftsrecht; als sog. supranationales Recht)
 - cc) Die Normenpyramide des deutschen Rechts
 - dd) Konkurrenzregeln
 - *lex superior derogat legi inferiori* (Vorrang des höherstehenden vor dem rangniederen Recht)
 - *lex specialis derogat legi generali* (Vorrang der spezielleren vor der allgemeineren Norm)
 - *lex posterior derogat legi priori* (Vorrang der jüngeren vor älteren Gesetzen [zeitliche Gesetzeskonkurrenz])
 - Exkurs: harmonische Konkordanz bei kollidierenden Verfassungswerten (insb. Grundrechtskollisionen, s.u. II./19.)

2. Rechtsanwendung - Subsumtionstechnik

- a) Subsumtion (Begriff)
- b) Subsumtionsschritte:
 - 1) Aufwerfen der Subsumtionsfrage (sog. Obersatz i.w.S. [besser: Einleitungssatz], zu bilden aus der Gegenüberstellung von Sachverhalt[sausschnitt] und zu prüfender Norm)
 - 2) Erarbeiten der Definition der anzuwendenden Norm (dazu Auslegung derselben, s.u.)
 - 3) eigentliche Subsumtion (nämlich Anwendung der Norm [Obersatz i.e.S.] auf den Sachverhalt [Untersatz])
 - 4) Formulieren des Ergebnisses (sog. Schlußsatz)

- c) Rechtsanwendung (Ablaufschema):
- 1) Erfassen der Aufgabenstellung (maßgebend ist die gesuchte Rechtsfolge)
 - 2) Erfassen des Sachverhalts
 - 3) Aufsuchen der einschlägigen Rechtsnormen (und zwar ausgehend von der gefragten Rechtsfolge)
 - 4) - Strukturieren der einschlägigen Normen und
- Prüfen ihrer Tatbestandsvoraussetzungen (= eigentliche Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Rechtsnormen und Auslegung derselben, s.o. b))
 - 5) Feststellen des Ergebnisses

3. Gesetzesauslegung und juristische Argumentation

- a) Auslegungsmethoden
- aa) grammatische Auslegung (ausgehend von dem natürlichen Wortsinn nach dem allgemeinen bzw. juristischen Sprachgebrauch) - *Beachte: im materiellen Strafrecht markiert der mögliche Wortsinn die äußerste Grenze der Auslegung, Art. 103 II GG!*
 - bb) systematische Auslegung (aus dem Systemzusammenhang heraus)
 - cc) historische und genetische Auslegung (von der Entstehungsgeschichte her)
 - dd) teleologische Auslegung (nach Sinn und Zweck der Norm fragend)
 - ee) Rechtsvergleichung
- b) Besondere Auslegungsfragen
- aa) Wortsinn und Auslegung
 - restriktive Auslegung (als einschränkende Auslegung auf den Vorstellungskern der Norm), z.B. im Wege der sog. teleologischen Reduktion
 - extensive Auslegung (als ausdehnende Auslegung unter Miteinbeziehung des Randbereichs einer Norm)
 - bb) Problem der Einheit der Rechtsordnung
 - cc) Fragen der Verfassungsauslegung
 - Einheit der Verfassung, praktische Konkordanz
 - Exkurs: Bedeutung der Verfassung als objektive Wertordnung (insb. bei der Auslegung einfachen Rechts; s.u. II./17.d))
 - dd) normerhaltende Auslegung
 - verfassungskonforme Auslegung
 - gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung (mit den Unterfällen der richtlinienkonformen und der rahmenbeschlußkonformen Auslegung)
 - völkerrechtskonforme/-freundliche Auslegung
- c) Juristische Argumentation
- aa) Analogieschluß (*argumentum a simile*, d.h. entsprechende Anwendung einer Rechtsnorm auf einen von dem Gesetz nicht erfaßten, ähnlichen Fall)
 - Fälle der Gesetzesanalogie und der Rechtsanalogie
 - bb) Umkehrschluß (*argumentum e contrario*, d.h. Schluß von der Regelung eines geregelten Falls auf die umgekehrte Regelung des nicht geregelten Falls)
 - cc) Größenschluß (auch: Erst-recht-Schluß, *argumentum a fortiori*, d.h. Schluß von dem Größeren auf das Geringere [*argumentum a maiore ad minus*] oder umgekehrt [*argumentum a minore ad maius*])
 - dd) Schluß zum Absurden (*argumentum ad absurdum*, d.h. aus der offensichtlichen Unrichtigkeit des Ergebnisses folgt die Unrichtigkeit des Ausgangspunktes)

- d) Sonderfragen, insb. Rechtsfortbildung durch Lückenschließung
- aa) Ausgangspunkt: Vorrang des Gesetzes, aber richterliche Aufgabe der Rechtsfortbildung
- Rechtsfortbildung *intra legem* (= gesetzesimmanent)
 - Rechtsfortbildung *praeter legem* (= gesetzesergänzend)
 - Rechtsfortbildung *contra legem* (= gesetzesberichtigend)
- bb) Gesetzeslücken: sog. anfängliche / nachträgliche; offene / verdeckte; unbewußte (= planwidrige) / bewußte Lücken
- cc) Lückenschließung durch
- Analogieschluß (bzw. teleologische Extension)
 - typisierenden Fallvergleich
 - teleologische Reduktion

4. Fallbearbeitung

- a) Aufgabentypen: Gutachten, Urteil/Entscheidung, Rechtsgestaltung, Aufsatz
- b) Fallbearbeitung: Die Schritte zur Falllösung
- Aufgabenstellung und Sachverhalt erfassen
 - Gliederung (Lösungsweg finden und Problemschwerpunkte setzen)
 - Niederschrift
- c) Fehlerquellen:
- Aufgabenstellung falsch erfaßt (*Aufgabe zuerst lesen!*)
 - Sachverhalt falsch erfaßt (*Sachverhalt nicht verbiegen!*)
 - Lösung nicht durchdacht bzw. unzureichende Fallgliederung (*erst nachdenken, dann schreiben!*)
 - Fehlerhafte Gesetzeslektüre (*u.a. Blick schweifen lassen!*)
 - Unzureichendes Problembewußtsein
 - Falsche Schwerpunktsetzung bzw. Problemgewichtung
 - Erschlagen des Problems (*Problementwicklung!*)
 - Fehlerhafte (d.h. unvollständige) Obersätze
 - Sachverhaltsnacherzählung bzw. Wiederholung des Gesetzestextes *statt* Subsumtion
 - Widersprüche im Gutachten
 - Dogmatische Fehler bzw. Aufbaufehler
- d) Formalia juristischer Arbeiten
- aa) äußere Gestaltung der Arbeit: u.a. Korrekturrand, Fachtermini, Abkürzungen, Rechtschreibung und Zeichensetzung
- bb) Gliederung (zur Orientierung des Lesers; *bei Seminararbeiten etc. der Ausarbeitung voranzustellen, entfällt i.d.R. bei Klausuren*)
- cc) Literaturnachweise (*entfallen bei Klausuren*):
- Literaturverzeichnis (zum Nachweis der *zitierten* Literatur): Aufbau, Angaben zur Literatur
 - Literaturhinweise (Fußnoten mit Angabe der *konkreten* Fundstellen): juristische Zitierregeln beachten
- e) Arbeitshilfsmittel
- Gesetzestexte
 - Gesetzesmaterialien (Parlamentaria etc.)
 - Fachliteratur (Lehrbücher, Kommentare, Monographien; Fachzeitschriften; sonstige Ausbildungsliteratur)
 - Gerichtsentscheidungen (Entscheidungssammlungen, Fachzeitschriften etc.)
 - elektronische Hilfsmittel: (amtliche/offizielle, kommerzielle und nichtkommerzielle) Internetangebote und Online-Datenbanken (z.B. *juris, Beck-Online, LexisNexis* etc.), CD/DVD-ROMs

Staatsrecht I - Teil 2: Allgemeine Staatslehre

5. Staatsrecht - Begriffe

a) Staatsrecht:

- 1) Aufbau (= Organisation) und Handeln des Staates, insb. Staatsorgane = Staatsorganisationsrecht
- 2) Beziehung Staat - Bürger: Menschenrechte und Grundfreiheiten = "Grundrechte"
Normen: u.a. Verfassung ("Grundgesetz"), Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane (z.B. GOBT, GOBR, GOBReg), Abgeordnetengesetz (AbgG), Untersuchungsausschußgesetz (PUAG), Bundeswahlgesetz (BWahlG), Parteiengesetz (PartG), Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) etc.

b) Gegenstand des Staatsrechts - Der Staat

- Staatsbegriff (sog. *Drei-Elemente-Lehre*):

- 1) Staatsgebiet
- 2) Staatsvolk (zur Staatsangehörigkeit s. *Staatsangehörigkeitsgesetz* [StAG])
 - *ius sanguinis* ("Recht des Blutes", d.h. Erwerb durch Abstammung)
 - *ius soli* ("Recht des Bodens", d.h. Erwerb durch Geburt auf dem Territorium eines Staates)
 - Einbürgerung
 - Problem: mehrfache Staatsangehörigkeit
- 3) Staatsgewalt (staatliche Herrschaftsgewalt nach innen, daneben tritt die Herrschaftsgewalt nach außen [*Souveränität*])
 - staatliches Gewaltmonopol!

6. Organisationsformen des Staates: Staatenverbindungen

- a) Bundesstaat, z.B. Bundesrepublik Deutschland (s. Art. 20 Abs. 1 GG; zu den Gliedstaaten s. Präambel bzw. Art. 23 GG a.F., Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG [sog. *Homogenitätsklausel*])
- b) Staatenbund (Konföderation), z.B. Deutscher Bund (1815-1866)
- c) Internationale Organisation (als völkerrechtliche Organisationsform)
 - Sonderfall: Europäische Gemeinschaften (bzw. Europäische Union) als sog. *supranationale Organisationen/Gemeinschaften* (i.e. s.u. III.)

7. Regierungssysteme (im Überblick): Staatsformen

- a) Monarchie (Alleinherrschaft [des Monarchen, i.d.R. eines Adligen]),
 - *monarchisches Prinzip* (vgl. absolute Monarchie)
 - *konstitutionelle* oder *parlamentarische Monarchie*
- b) Oligarchie (Gruppenherrschaft), i.d.R. als *Aristokratie*
- c) Republik (als Gegensatz zur Monarchie, "Freistaat")
- d) Demokratie (Volksherrschaft; "Volkssouveränität")
 - *unmittelbare Demokratie*
 - *mittelbare*, insb. *repräsentative* oder *parlamentarische Demokratie*
- e) Diktatur (fehlende Gewaltenteilung)

8. Exkurs: *Recht und Revolution*

a) Recht

- 1) *materielle Definitionsansätze* ("Wesensmerkmale" des Rechts = inhaltliche Definition)
 - generelle, bedingte (*wenn ... dann*) und wertende Regelung;
 - erlassen aufgrund eines förmlichen Rechtsetzungsverfahrens (mit i.d.R. schriftlicher Fixierung des Rechts)
 - (notfalls staatliche Zwangs-) Durchsetzung unter Einhaltung eines förmlichen Verfahrens
 - Ziel der Verwirklichung von Gerechtigkeit und der Gewährleistung von Rechtssicherheit durch zweckmäßige Regeln
- 2) *formelle Definitionsansätze* (in Abhängigkeit vom Rechtsetzungsakt, zum Gesetzgebungsverfahren [Artt. 70 ff GG] s.u.)
 - "*normative Kraft des Faktischen*" (*Jellinek*; Anerkennung von Fakten als rechtserheblich)

b) Verfassungsgebung; Recht und Revolution, Recht und Unrecht

- verfassungsgebende Gewalt (*pouvoir constituant*), vgl. Präambel u. Artt. 144, 146 GG
- verfaßte Gewalt (*pouvoir constitué*), vgl. Art. 79 GG (mit sog. *Ewigkeitsgarantie* in Abs. 3)
- revolutionäre Rechtsetzungsakte und Frage der Rechtsfortgeltung nach einer Revolution
- Recht und Unrecht (Rechtspositivismus contra Natur-/Vernunftrecht; sog. Radbruchsche Formel)

Staatsrecht I - Teil 3: Verfassungsrecht / Staatsorganisationsrecht

- 9. Oberste Bundesorgane** (oberste Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz selbst bestimmte Rechte und Funktionen übertragen sind):
- Bundestag, Artt. 38-49 GG
 - Bundesrat, Artt. 50-53 GG
 - Gemeinsamer Ausschuß, Art. 53a GG
 - Bundesversammlung, Art. 54 Abs. 3-5 GG
 - Bundespräsident, Artt. 54-61 GG
 - Bundesregierung, Artt. 62-69 GG (= *Bundeskabinett*)
 - Bundesverfassungsgericht, Artt. 93-94, 97-100 GG
- a) **Bundestag**, Artt. 38-49 GG (Parlament; Legislativorgan)
- Aufgaben/Funktionen:
 - 1) Gesetzgebungsfunktion (s. Artt. 76-79 GG) einschl. Budgetrecht (Artt. 110 ff GG)
- s.a. sog. *Parlamentsvorbehalt*
 - 2) Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, insb. Bundesregierung (u.a. Wahl des Bundeskanzlers [Art. 63 GG], Mißtrauensvotum [Art. 67 GG], Vertrauensfrage [Art. 68 GG])
 - 3) Kreative Funktion
 - 4) "Repräsentationsfunktion" (als Volksvertretung) und Öffentlichkeitsfunktion (Forum politischer Auseinandersetzung)
 - Untergliederungen: Ausschüsse (einschl. parlamentarische Untersuchungsausschüsse); Fraktionen
 - zur Wahl (Artt. 38, 39 GG) s.u.; *kein* Selbstauflösungsrecht
 - freies (statt *imperatives*) Mandat (kein *Fraktionszwang*, aber "Fraktionsdisziplin")
- b) **Bundesrat**, Artt. 50-53 GG (Vertretungsorgan der [Regierungen der] Bundesländer; Legislativorgan)
- Aufgaben/Funktionen:
 - 1) Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes, Artt. 70 ff GG
 - 2) Mitwirkung bei der Verwaltung des Bundes, s. Artt. 37, 80, 84, 85, 87b-87f, 91, 108, 109, 115a ff GG
 - 3) Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union, Art. 23 GG
- c) **Bundesversammlung**, Art. 54 Abs. 3-5 GG (Wahlorgan für den Bundespräsidenten), bestehend aus allen Mitgliedern des Bundestags und der gleichen Anzahl von durch die Volksvertretungen der Länder gewählten Mitgliedern
- d) **Bundespräsident**, Artt. 54-61 GG (Staatsoberhaupt; Exekutivorgan)
- Aufgaben:
 - völkerrechtliche Vertretung, Art. 59 Abs. 1 GG
 - Ernennung des Bundesrichters und -beamten etc., Art. 60 Abs. 1 GG
 - Begnadigungsrecht für den Bund, Art. 60 Abs. 2 GG
 - Mitwirkung bei der Wahl des Bundeskanzlers, Art. 63 GG; Ernennung und Entlassung der Bundesminister, Art. 64 GG
 - Auflösung des Bundestags, Artt. 63 Abs. 4 S. 3, 68 Abs. 1 S. 1 GG
 - Ausfertigung von Bundesgesetzen, Art. 70 Abs. 1 S. 1 GG
 - Erklärung des Gesetzgebungsnotstands, Art. 81 GG

- Stellvertretung durch den Präsidenten des Bundesrats, Art. 57 GG
 - zur sog. *Gegenzeichnungspflicht* s. Art. 58 GG
- e) **Bundesregierung**, Artt. 62-69 GG (Kollegialorgan bestehend aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern; Exekutivorgan)
- aa) Bundeskanzler:
- Wahl (Art. 63 GG); Amtszeit (Art. 69 Abs. 2-3 GG); Rücktritt, konstruktives Mißtrauensvotum (Art. 67 GG), Vertrauensfrage (Art. 68 GG)
 - Stellvertretung (Art. 69 Abs. 1 GG)
 - Richtlinienkompetenz (*Kanzlerprinzip*; Art. 65 Abs. 1 S. 1 GG)
- bb) Bundesminister:
- Ernennung und Entlassung (Art. 64 GG)
 - Ressortverantwortung der Minister (*Ressortprinzip*; Art. 65 Abs. 1 S. 2 GG)

Übersicht Amtsinhaber

Bundespräsidenten

- Theodor Heuss (1949-59)
- Heinrich Lübke (1959-69)
- Gustav Heinemann (1969-74)
- Walter Scheel (1974-79)
- Karl Carstens (1979-84)
- Richard von Weizsäcker (1984-94)
- Roman Herzog (1994-99)
- Johannes Rau (1999-2004)
- Horst Köhler (seit 2004)

Bundeskanzler

- Konrad Adenauer (1949-63)
- Ludwig Erhard (1963-66)
- Kurt Georg Kiesinger (1966-69)
- Willy Brandt (1969-74)
- Helmut Schmidt (1974-82)
- Helmut Kohl (1982-98)
- Gerhard Schröder (1998-2005)
- Angela Merkel (seit 2005)

10. Gesetzgebung

a) Gesetzesbegriff

- aa) Gesetz im formellen Sinne (= parlamentsbeschlossenes Gesetz), z.B. Haushaltsgesetz
- bb) Gesetz im materiellen Sinne (= Rechtsnorm; also auch Rechtsverordnungen, Satzungen der Selbstverwaltungskörperschaften)

b) Gesetzesarten: (klassisches) Gesetz, Maßnahmegesetz, Planungsgesetze, Plan-gesetze, Einzelfallgesetze (beachte aber Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG)

c) Gesetzgebungskompetenzen

- grds. Zuständigkeit der Länder, Art. 70 GG, aber Ausnahmen:
- aa) *ausschließliche Zuständigkeit* des Bundes, Artt. 71 u. 73 GG
- bb) *konkurrierende Zuständigkeit* des Bundes, Artt. 72 u. 74 GG
 - Kernkompetenz, Art. 72 Abs. 1 GG (z.B. Strafrecht)
 - Bedarfs-/Erforderlichkeitskompetenz, Art. 72 Abs. 2 GG
 - Abweichungskompetenz der Länder, Art. 72 Abs. 3 GG
- cc) *Grundsatzgesetzgebung* des Bundes, Art. 109 GG
- [dd) an die Stelle der *Rahmengesetzgebung* des Bundes nach Art. 75 GG a.F. trat im Wege der Föderalismusreform die Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 GG n.F. (s.o.)]
- ee) Sonderregelungen, z.B. Artt. 21 Abs. 3; 22 Abs. 1 S. 3 GG ...
- ff) ungeschriebene Zuständigkeiten des Bundes
 - "*kraft Natur der Sache*" (z.B. Bundessymbole)
 - "*kraft Sachzusammenhangs*" (z.B. Strafverfolgungsvorsorge nach § 81b [2. Fall] StPO),
 - *Annexkompetenz* (z.B. presserechtliche Verjährung)

- d) Gesetzgebungsverfahren
- 1) Gesetzesinitiative:
 - Initiativrecht von Bundestag; Bundesregierung und Bundesrat
 - dazu ggf. Stellungnahme von Bundesrat bzw. Bundesregierung
 - 2) Beschlußfassung im Bundestag:
 - dazu 1.-3. Lesung im Plenum und Beratung in den Ausschüssen
 - Gesetzesbeschluß
 - 3) Beteiligung des Bundesrats:
 - Unterscheidung zwischen *Zustimmungs-* u. *Einspruchsgesetzen*
 - ggf. Einschaltung des *Vermittlungsausschusses*
 - bei Einspruch oder abgeändertem (Zustimmungs-)Gesetz erneute Beschlußfassung durch den Bundestag
 - 4) Ausfertigung und Verkündigung:
 - Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und die zuständigen Bundesminister
 - Ausfertigung durch den Bundespräsidenten
 - Verkündigung im Bundesgesetzblatt

11. Verwaltungskompetenzen

- a) Landes- und Bundesverwaltung:
 - Ausführung der Bundesgesetze ist grds. Sache der Länder, Art. 83 GG (der Bund bedarf somit grds. einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung, wobei seine Verwaltungszuständigkeit höchstens so weit wie seine Gesetzgebungszuständigkeit reicht),
 - daneben auch Regelzuständigkeit der Länder für die nicht gesetzesakzessorische Verwaltung (vgl. Art. 30 GG);
 - Mitwirkung des Bundes bei den sog. Gemeinschaftsaufgaben nach Artt. 91a, 91b GG
- b) landeseigener Vollzug von Bundesgesetzen, Art. 83 GG (grds. bloße Rechtmäßigkeitskontrolle des Bundes gem. Art. 84 GG, ausnahmsweise Weisungskompetenz nach Art. 84 Abs. 5 GG begründbar)
- c) Bundesauftragsverwaltung, Art. 85 GG (Rechts- und Fachaufsicht des Bundes sowie Weisungsgebundenheit der Länder); z.B. Artt. 87c, 90 Abs. 2, 104a Abs. 3 S. 2 GG
- d) bundeseigene Verwaltung, Artt. 86, 87 GG

12. Staatsgrundprinzipien nach Artt. 20, 28 GG

- a) **Republik** (als Absage an die Monarchie sowie an den Obrigkeitsstaat)
- b) **Bundesstaat/Föderalismus** (Bekennnis zur historischen Gliedstaatlichkeit statt eines Einheitsstaates, darüber hinaus auch Anerkennung regionaler und kommunaler Selbstverwaltung),
 - Bundesstaatlichkeit des Grundgesetzes:
 - aa) Staatlichkeit von Bund und Ländern
 - bb) bundesstaatliche Kompetenzordnung: Artt. 30, 70, 83 GG, siehe aber auch Art. 31 GG
 - cc) Grundsatz der Bundestreue bzw. bundes-/länderfreundlichen Verhaltens als Verpflichtungen zu wechselseitiger Rücksichtnahme (s.a. Homogenitätsgebote in Art. 28 Abs. 1 u. 3 GG)
- c) **Demokratie** (Bekennnis zu den demokratischen Traditionen)
 - aa) Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 S. 1 GG
 - Ausübung staatlicher Macht bedarf grds. einer ununterbrochenen demokratischen Legitimationskette
 - *Parlamentsvorbehalt* i.S.d. *Wesentlichkeitstheorie* contra exekutivische Eigenverantwortung und politische Handlungsfähigkeit
 - Entscheidung für die sog. *Parteiendemokratie*, Art. 21 Abs. 1 GG, zum Parteienbegriff siehe § 2 Abs. 1 PartG

bb) Wahlrechtsgrundsätze, Artt. 21 Abs. 2 S. 2, 38 Abs. 1 S. 1 GG

- allgemein = alle deutschen Staatsangehörigen

1) *aktives Wahlrecht*: ab vollendetem 18. Lebensjahr, Art. 38 Abs. 2 GG; §§ 12, 13 (Ausnahmen!) BWahlG

2) *passives Wahlrecht*: ebenso (ab Volljährigkeit, vgl. § 2 BGB), Art. 38 Abs. 2 GG, § 15 BWahlG

- gleich = gleicher Zähl- und Erfolgswert

- unmittelbar = direkt

- geheim = nicht offen

- frei = ohne inhaltliche Beeinflussung durch staatlichen (und eingeschränkt auch: privaten) Zwang oder Druck

cc) Wahlverfahren

- sog. *personalisierte Verhältnismäßigkeitswahl* nach *Hare/Niemeyer* über Erststimme (= Direktmandate) und Zweitstimme (= Listenmandate), §§ 4-7 BWahlG

Probleme: • 5%-Sperrklausel (zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Parlaments; § 6 Abs. 6 BWahlG) und Grundmandatsklausel (bei 3 Direktmandaten); • Überhang- [und Ausgleich-] mandate, § 6 Abs. 5 BWahlG; • sog. gesplittete Stimmabgabe; • Nachwahl, § 43 BWahlG

dd) Wahlprüfung nach Art. 41 Abs. 2 GG und "Wahlanfechtungen" mittels Verfassungsbeschwerde des Bürgers bzw. Organklage einer Parteid) **Sozialstaat**e) **Gewaltenteilung** (Wiederherstellung und Absicherung der klassischen Gewaltenteilung)

aa) (vertikale) Gewaltenteilung durch *föderale Gliederung*, Art. 20 Abs. 1 GG

bb) (horizontale) Gewaltenteilung, Art. 20 Abs. 2 GG:

- rechtssetzende Gewalt = *Legislative*

- vollziehende Gewalt = *Exekutive*

- rechtsprechende Gewalt = *Judikative*

cc) beachte ergänzend sog. *Inkompatibilitätsregeln* (personelle Gewaltenteilung) Artt. 53a Abs. 1 S. 2 Hs. 2, 55, 66, 94 Abs. 1 S. 3, 137 Abs. 1 GG; § 2 GO-BRat

f) **Rechtsstaat** (als Reaktion auf die nationalsozialistische Willkürherrschaft)

1) Grundsatz der Gewaltenteilung, Art. 20 Abs. 3 GG (s.o.)

2) sog. Primat des Rechts mit

- Bindung an die Verfassung (sog. *Vorrang der Verfassung*), Artt. 1 Abs. 3, 3, 19 Abs. 2, 20 Abs. 3, 79 Abs. 3 GG, sowie

- Bindung an Gesetz und Recht (sog. *Vorrang des Gesetzes*), Art. 20 Abs. 3 GG

3) Gewährleistung der Grundrechte, Artt. 1 Abs. 3, 19 Abs. 2 GG, und sog. *Vorbehalt des Gesetzes* bei Grundrechtseingriffen

- Sonderfall: sog. *Parlamentsvorbehalt* ("Wesentlichkeitstheorie")

4) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit / Übermaßverbot ([*Legitimität*], *Geeignetheit*, *Erforderlichkeit* und *Angemessenheit*; i.e. s.u. 19.d) als verfassungsrechtliche Vertretbarkeitskontrolle

5) Widerspruchsfreiheit (auch: Einheit) der Rechtsordnung (s.a. o. I./1.b.dd)),

- Kollisionsregeln: *lex-superior*- [Normenhierarchie], *lex-specialis*- und *lex-posterior*-Regeln

- Art. 31 GG: "Bundesrecht bricht Landesrecht" (dazu Ausnahme: Art. 142 GG)

- im übrigen ist kompetenzwidrig (Artt. 70 ff [auch 79 Abs. 3!] GG) erlassenes Recht nichtig

6) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz mit

- Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit der Normen

- Durchsetzbarkeit des Rechts

- sog. Rückwirkungsverbot (Sonderfall: Art. 103 Abs. 2 GG)

- 7) Begründungspflicht für staatliche Entscheidungen (Rationalität und Kontrollierbarkeit), arg. Artt. 20 Abs. 3 u. 19 Abs. 4 GG (z.B. § 39 VwVfG)
- 8) Rechtsschutzgarantie (gegen die vollziehende Gewalt), Art. 19 Abs. 4 GG (Ausnahme: Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG)
- grds. kein *justizfreier Hoheitsakt*
- 9) Justizgewährleistungsanspruch, arg. Artt. 20 Abs. 3 i.V.m. 2 Abs. 1 GG
- 10) Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG
- ergänzend: Gerichtsorganisation insb. mit *Garantie des gesetzlichen Richters* (Art. 101 Abs. 1 GG) und *Gewährleistung eines fairen Verfahrens*
- 11) [Widerstandsrecht, Art. 20 Abs. 4 GG]

g) Exkurs: Staatszielbestimmungen

- Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG
- Friedenssicherung, Präambel u. Artt. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
- "Vereintes Europa", Präambel u. Art. 23 Abs. 1 GG
- Umweltschutz ("Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen") und Tierschutz, Art. 20a GG
- gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Art. 109 Abs. 2 GG
- Menschenrechtsschutz und grundrechtliche Schutzpflichten, Art. 1 Abs. 2 (u. arg. Abs. 1 S. 2) GG

13. *Streitbare* bzw. *wehrhafte Demokratie* (als Reaktion auf den verpaßten Nazi-Stop)

- a) Aberkennung von Grundrechten (sog. *Grundrechtsverwirkung*), Art. 18 GG
- b) an sich *Parteienprivileg*, Art. 21 Abs. 1 GG (gegenüber Art. 9 Abs. 2 GG), aber: Verbot *verfassungswidriger Parteien* durch das BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG möglich, dabei Abgrenzung zur *verfassungsfeindlichen Partei*
- zum Begriff der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* siehe BVerfGE 2, 1 [12 f] - SRP (vgl. auch § 4 Abs. 2 BVerfSchG):

"*Freiheitlich-demokratische Grundordnung* i.S.d. Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."

- c) Innerer Notstand, Art. 91 GG
- d) Anklage des Bundespräsidenten, Art. 61 GG, und Richteranklage, Art. 98 Abs. 2 u. 5 GG
- e) Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG
- f) Widerstandsrecht, Art. 20 Abs. 4 GG
- g) siehe auch Artt. 5 Abs. 3 S. 2 ("Treue zur Verfassung"), 9 Abs. 2 GG ("verfassungsmäßige Ordnung")

14. Rechtsprechung

- grds. Zuständigkeit der Länder (Landesgerichtsbarkeit, Art. 30 GG), *aber* besondere Bundeszuständigkeiten nach Artt. 95, 96 GG und Bundesverfassungsgericht (Artt. 93, 94 GG)
- a) Aufgaben:
 - Fallentscheidung (mit Gesetzesbindung gem. Artt. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG),
 - aber auch Rechtsfortbildung;
 - Justizgewähr(leist)ung!
- b) Rechtsprechung durch Richter:
 - (hauptamtliche) Berufsrichter und ehrenamtliche Richter
 - *sachliche* und *persönliche Unabhängigkeit* der Richter, Art. 97 GG
- c) Gerichtsbarkeiten
 - *Verfassungsgerichtsbarkeit* (Bundesverfassungsgericht [BVerfG, Karlsruhe] | Landesverfassungsgerichte bzw. Staatsgerichtshöfe)
 - *ordentliche Gerichtsbarkeit* (Bundesgerichtshof [BGH, Karlsruhe] | Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte) mit Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
 - *Arbeitsgerichtsbarkeit* (Bundesarbeitsgericht [BArbG, Erfurt] | Landesarbeits- und Arbeitsgerichte)
 - *allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit* (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG, Leipzig] | Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichte)
 - *Sozialgerichtsbarkeit* (Bundessozialgericht [BSozG, Kassel] | Landessozial- und Sozialgerichte)
 - *Finanzgerichtsbarkeit* (Bundesfinanzhof [BFH, München] | Finanzgerichte)
 - [*Gemeinsamer Senat der obersten Bundesgerichte*]
 - besondere Bundesgerichte nach Art. 96 GG (u.a. Bundespatentgericht [BPatG, München])
- d) **Justitielle Grundrechte**
 - aa) Verbot von Ausnahmegerichten, Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG
 - bb) Garantie des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG
 - Problematik der sog. *beweglichen Zuständigkeit* im Strafprozeß nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 GVG
 - Frage der Befangenheit (etwa § 24 Abs. 2 StPO)
 - Vorlagepflicht an den EuGH nach Art. 234 EGV
 - cc) Verbot der Todesstrafe, Art. 102 GG (abw. Art. 21 Abs. 1 S. 2 hess. Verf.)
 - auch: Auslieferungsverbot bei drohender Todesstrafe, § 8 IRG
 - dd) Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG
 - Anhörungs- und Beteiligungsrechte
 - gerichtliche Erwägungspflicht
 - Verbot von sog. *Überraschungsentscheidungen*
 - ee) strafrechtliches Gesetzlichkeitsprinzip "*nullum crimen, nulla poena sine lege*", Art. 103 Abs. 2 GG = § 1 StGB
 - Schriftlichkeitsprinzip (... *scripta*)
 - Bestimmtheitsgebot (... *certa*)
 - Analogieverbot (... *stricta*)
 - Rückwirkungsverbot (... *praevia*)
 - ff) Verbot der Mehrfachbestrafung "*ne bis in idem*", Art. 103 Abs. 3 GG (sog. *Strafklageverbrauch*; s.a. Art. 54 SDÜ)
 - gg) Anspruch auf ein faires Verfahren (vgl. Art. 6 EMRK)
 - Gleichbehandlungsanspruch (insb. sog. *Waffengleichheit* im Strafverfahren)
 - Prozeßkostenhilfe und ggf. kostenlosen Dolmetscher
 - Ziel der Wahrheitserforschung (z.B. strafverfahrensrechtliche Aufklärungspflicht, §§ 160, 163 Abs. 1; 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO)

15. Verfassungsgerichtsbarkeit:

- *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG): Gericht i.S.d. Art. 92 GG und oberstes Verfassungsorgan
- a) Gerichtsorganisation etc.:
 - zwei *Senate* mit je acht Richtern, § 2 Abs. 1 BVerfGG;
 - diesen zugehörige *Kammern* (früher: sog. *Vorprüfungsausschuß*) zu je drei Richtern, § 15a BVerfGG
 - Zusammensetzung der Richter, § 2 Abs. 3; i.ü. § 3 BVerfGG
 - Amtszeit, § 4 BVerfGG (12 Jahre, keine Wiederwahl)
 - Wahlverfahren, §§ 5-9 BVerfGG
 - Abstimmung, § 15 Abs. 2-4 BVerfGG
 - Sondervotum, § 30 Abs. 2 BVerfGG
 - Kosten, §§ 34, 34a BVerfGG (u.a. sog. *Mißbrauchsgebühr*)
- b) Zuständigkeit: § 13 BVerfGG (s.a. Art. 93 GG), **verfassungsgerichtliche Verfahren** u.a.:
 - Organstreitverfahren, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
 - Bund-Länder-Streit, Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG
 - Verfassungsbeschwerden, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG (i.e. s.u. Anhang)
 - abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 u. 2a GG
 - konkrete Normenkontrolle (*Richtervorlage*), Art. 100 Abs. 1 GG
 - Qualifikation von Regeln des Völkerrechts, Art. 100 Abs. 2 GG
 - Grundrechtsverwirkungsverfahren, Art. 18 GG
 - Parteiverbotsverfahren, Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG
 - Wahlprüfungsverfahren, Art. 41 Abs. 2 GG
 - zu *einstweiligen Anordnungen* siehe § 32 BVerfGG
- c) **Verfassungsgerichtliche Entscheidungen**
 - 1) Prüfung der Verfassungsgemäßheit von Gesetzen
 - beachte den *Grundsatz des judicial self-restraint* (Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber) unter Anerkennung eines gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums (bloße Evidenz-/Vertretbarkeitskontrolle);
 - zur *Gesetzeskraft der Entscheidungsformel* s. § 31 Abs. 2 BVerfGG
 - aa) Feststellung der Verfassungskonformität (beachte, daß bei Stimmengleichheit kein Verstoß gegen das GG festgestellt werden kann, § 15 Abs. 4 S. 3 GG)
 - bb) verfassungskonforme Auslegung eines Gesetzes
 - cc) (rückwirkende) Nichtigerklärung eines Gesetzes
 - dd) bloße Feststellung der Verfassungswidrigkeit verbunden mit der Verpflichtung zur (i.d.R. fristgebundenen) Neuregelung (zwecks Vermeidung eines Rechtsvakuum)
 - 2) bei Gerichtsentscheidungen nur Prüfung der "Verletzung spezifischen Verfassungsrechts" (das BVerfG ist keine *Superrevisionsinstanz*)

Anhang:Prüfungsschema einer Verfassungsbeschwerde**I. Zulässigkeit**

1. **Zuständigkeit des BVerfG**, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
2. **Beschwerde- oder Grundrechtsfähigkeit** (= Partei-/Beteiligtenfähigkeit), Art. 90 Abs. 1 BVerfGG
Jedermann i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist derjenige, der Träger der im konkreten Fall in Betracht kommenden Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte ist.
- [3. Prozeßfähigkeit]

4. **Beschwerdegegenstand**, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Beschwerdegegenstand können Akte der (deutschen) öffentlichen Gewalt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG), d.h. Handeln oder Unterlassen aller drei Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) sein, wobei ggf. herauszuarbeiten ist, ob die Verfassungsbeschwerde sich gegen den Akt der Exekutive bzw. Judikative selbst oder mittelbar gegen das zugrundeliegende Gesetz oder aber unmittelbar gegen das Gesetz richtet.

Beachte, bei Verfassungsbeschwerden *gegen Akte der Exekutive* (i.d.R. also Verwaltungsakte) wird wegen des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung (s. u. 6.) stets eine klagabweisende letztinstanzliche Gerichtsentscheidung vorliegen; Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind dann regelmäßig der Verwaltungsakt *und* die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen.

5. **Beschwerdebefugnis**, § 90 Abs. 1 BVerfGG

Behauptung einer Grundrechtsverletzung

a) Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Beachte, hier führt nur die offensichtliche, leicht begründbare Ablehnung des Schutzbereichs zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.

b) Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit (sog. Beschwer) des Beschwerdeführers

- Eine *eigene* Betroffenheit liegt insbesondere (aber nicht nur) vor, wenn der Beschwerdeführer selbst Adressat der Maßnahme ist (keine Anerkennung einer sog. *Popularklage* bzw. *Prozeßstandschaft*).

- *Gegenwärtig* ist eine bereits eingetretene, aber noch nicht beendete Beeinträchtigung, grundsätzlich aber nicht eine künftige oder vergangene Beeinträchtigung.

- *Unmittelbar* ist eine Beschwer, wenn keine weiteren Vollzugsakte erforderlich sind, um Rechtswirkungen gegenüber dem Beschwerdeführer zu entfalten (nicht abzuwarten sind aber Sanktionen des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts).

6. **Erschöpfung des Rechtsweges und Grundsatz der Subsidiarität**

a) Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG; abgesehen von § 47 Abs. 1 VwGO besteht i.d.R. kein Rechtsweg gegen Rechtsnormen) und Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (st. Rspr.)

b) Ausnahmen (§ 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG):

- Entscheidung von allgemeiner Bedeutung *oder*
- schwerer und unabwendbarer Nachteil

[7. fehlende entgegenstehende Gesetzeskraft/Rechtskraft, § 41 Abs. 1 BVerfGG]

8. **Ordnungsgemäßer Antrag und Frist**

a) Ordnungsgemäßer Antrag (§§ 23 Abs. 1; 92 BVerfGG)

- Schriftform (§ 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG)
- Begründung (§§ 23 Abs. 1 S. 2; 92 BVerfGG)

b) Frist (§ 93 BVerfGG)

- Monatsfrist bei Akten der Exekutive und Judikative (§ 93 Abs. 1 BVerfGG)
- Jahresfrist bei Gesetzen oder sonstigen Hoheitsakten, gegen die kein Rechtsweg offensteht (§ 93 Abs. 3 BVerfGG)

II. **Begründetheit** (hier bei Abwehrrechten)

1. Schutzbereich
2. Eingriff
3. Grundrechtsschranken/Eingriffsrechtfertigung

Staatsrecht II - Teil 1: Allgemeine Grundrechtslehren

16. Grundrechte (Übersicht und Einteilung)

- a) *Grundrechte* (Artt. 1-19 GG) und *grundrechtsgleiche Rechte* (Artt. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG, s.a. Aufzählung in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG);
Menschenrechte (tw. auch Jedermann-Rechte) und *Bürgerrechte* (= Deutschenrechte, s.u. 18.c)
- b) Abgrenzung zu den Staatsgrundprinzipien und Staatszielen (s.o.)
- c) Grundrechte als subjektive (öffentliche) Rechte,
daneben Grundrechte als *objektiv-rechtliche Wertentscheidungen* (s.u. 17.d)
- d) Grundrechtskonkurrenzen
 - aa) *keine Grundrechtshierarchie* abgesehen von Art. 1 Abs. 1 GG, aber unterschiedlich ausgestaltete Schranken und damit ggf. Abstufung im Einzelfall bei der Grundrechtsanwendung/Schrankenziehung;
 - bb) ggf. aber (allgemein bzw. im Einzelfall) bestehende *Spezialitätsverhältnisse* unter Freiheitsrechten beachten,
sonst gilt *Idealkonkurrenz* zwischen den Grundrechten (wobei bei der Schrankenziehung ein etwaiger stärkerer Grundrechtsschutz eines der Grundrechte zu beachten ist)

Merke: Grundrechtsprüfung nicht mit der subsidiären allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) beginnen.
- e) Verhältnis der Bundes- und Landesgrundrechte zueinander (Lit.: *Nolte/Tams*, JuS 2004, 294 [295 ff])
 - Art. 142 GG (als Sonderregelung zu Art. 31 GG) läßt Bundes- und Ländergrundrechte (nach h.M. auch die Justizgrundrechte außerhalb von Artt. 1-18 GG!) nebeneinander bestehen, soweit diese "übereinstimmen", d.h. einander nicht widersprechen (dabei auch Bindung der Landesverfassungsgerichte an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; zum Ganzen: • *BVerfGE* 96, 345 [365] - *Länderverfassungsgerichte* •);
 - weitergehende Landesgrundrechte binden zwar die Landesstaatsgewalt, doch setzt sich, soweit (kompetenzgemäßes) Bundesrecht durch die Landesverwaltung vollzogen bzw. durch die Ländergerichte angewendet wird, das Bundesrecht stets gegenüber dem Landes(grund)recht durch;
 - engere Landesgrundrechte (wie etwa Artt. 21 Abs. 2; 29 Abs. 5 hess. LVerf) eröffnen keine weitergehenden Eingriffsbefugnisse als das Bundes(grund)recht zuläßt (Art. 31 GG)
 - Hauptbedeutung kommt dieser parallelen Grundrechtsgeltung zu, soweit das Landesverfassungsrecht (wie etwa in Sachsen) seinerseits eine Verfassungsbeschwerde kennt und über diese dem Bundesverfassungsgericht Entlastung beim Grundrechtsschutz zukommen kann

17. Funktionen der Grundrechte

- a) *Freiheitsrechte*
 - (klassische) Abwehrfunktion (*status negativus*), wobei im einzelnen streitig ist, (ob und) inwieweit neben die jeweilige Gewährleistung individueller Entfaltungsfreiheit als *positiver Freiheitsgarantie* auch eine (nach h.M. grundsätzlich anzuerkennende) entsprechende *negative Freiheitsgewährleistung* als Recht auf Nichtinanspruchnahme bzw. -ausübung der Freiheitsgewährleistung tritt (s.u.);

- tw. davon abgeleitet Schutzfunktion (staatliche Schutzpflichten, vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2, s.a. Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK), • *BVerfGE* 39, 1 (41 ff) - Schwangerschaftsabbruch I; 46, 160 - Schleyer •
- zuweilen auch Leistungsfunktion als derivative (= abgeleitete) Teilhaberechte (beide: *status positivus*) • *BVerfGE* 33, 303 (338 ff) - numerus clausus •
Merke: das GG wie die Landesverfassungen kennen keine *sozialen Grundrechte* als originäre Leistungs-/Teilhaberechte (ihnen kommt allenfalls die Bedeutung von Staatszielen zu)!
- (politische/demokratische) Mitwirkungsrechte (*status activus*);
- b) Gleichheitsrechte als Gleichbehandlungsrechte (z.B. Artt. 3, 6 Abs. 5, 33 Abs. 1-3 GG)
- c) Einrichtungsgarantien als
 - Institutsgarantien privatrechtlicher Rechtsinstitute (z.B. Artt. 6 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG)
 - institutionelle Garantien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (z.B. Art. 33 Abs. 5 GG; ferner z.B. auch [staatsfreie] Presse, Rundfunk arg. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG)
- d) Grundrechte als objektive Wertordnung (mit ihrer Bedeutung für 1. die Auslegung und Anwendung des sog. einfachen Rechts [= *Ausstrahlungswirkung* einschl. sog. *mittelbarer Drittwirkung* der Grundrechte], 2. Begründung staatlicher *Schutzpflichten*, 3. Ausgestaltung staatlicher Einrichtungen und Verfahren, 4. Verfahrensrecht [s.a. sog. *Grundrechtsschutz durch Verfahren*] und 5. Teilhabe- und Leistungsrechte) • *BVerfGE* 7, 198 [205] - Lüth •
- e) "Grundrechtsschutz durch Verfahren" (*status activus processualis*), d.h. bestimmten Verfahrensvorschriften kommt eine grundrechtsschützende Funktion zu • *BVerfGE* 53, 30 (55) - Mülheim-Kärlich; 113, 29 [57 ff] - Durchsuchung/Beschlagnahme von Datenträgern •; s.a. *Richtervorbehalt* (z.B. Art. 13 Abs. 2, 104 Abs. 2 GG • *BVerfGE* 103, 142 - Gefahr im Verzug; 105, 23 - Vorführungspflicht •)
- f) Exkurs: "Grundpflichten" (z.B. in Artt. 6 Abs. 2, 14 Abs. 2 GG) als Grundrechtsschranken (i.w.S.)

18. Grundrechtsberechtigte und Grundrechtsverpflichtete

- a) Grundrechtsträger (= Grundrechtsberechtigter): grds. ist jede natürliche Person *grundrechtsfähig* und kann, soweit für sie (neben dem sachlichen auch) der *persönliche Schutzbereich* eröffnet ist, sich auf diese berufen;
Grundrechtsadressat (= Grundrechtsverpflichteter) ist der Staat (Legislative, Exekutive, Judikative), nicht nur bei hoheitlichem, sondern auch bei privatrechtlichem Handeln (unstr. für sog. *Verwaltungsprivatrecht*; str. für private Hilfsgeschäfte und erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand)
 - Grundrechtsschutz vor der Geburt (pränatal, so des Embryos [nasciturus] nach *BVerfGE* 39, 1 [36]; 88, 203 [251] - Schwangerschaftsabbruch I+II)
 - nach dem Tod (postmortal, z.B. postmortales Persönlichkeitsrecht, • *BVerfGE* 30, 173 [194] - Mephisto •)
- b) Grundrechtsmündigkeit (als "grundrechtliche Geschäftsfähigkeit" zweifelhaft; als *Prozessfähigkeit* abhängig von der persönlichen Reife und Einsichtsfähigkeit)
 - Sonderfälle: § 5 S. 1 u. 2 RelKERzG (Religionsmündigkeit beschränkt mit 12, vollständig mit 14 Jahren), §§ 104 ff BGB (Geschäftsfähigkeit [für Eigentumsrecht] vollständig mit 18 Jahren)
- c) Deutschenrechte (= Bürgerrechte; z.B. Artt. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG)

- aber auch bei Deutschenrechten zumindest begrenzt entsprechender Schutz für Ausländer über Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) als (Jedermann- [!]) Auffanggrundrecht, *BVerfGE* 78, 179 [196 f]
 - zudem für EU-Bürger *soweit der EG-Vertrag Anwendung findet* (also insb. im Bereich der wirtschaftlichen Grundfreiheiten) weitergehender, aufgrund der allgemeinen und speziellen Diskriminierungsverbote des Europarechts (z.B. Art. 12 EGV) und dessen Anwendungsvorrangs den Deutschenrechten gleichwertiger Schutz
- d) Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen, Art. 19 Abs. 3 GG
- aa) verfassungsrechtlicher Begriff der *juristischen Person*
- erfaßt neben den juristischen Personen auch Personenvereinigungen des Privatrechts,
 - grds. aber nicht juristische Personen (Anstalten, Körperschaften, öffentliche Stiftungen) des *öffentlichen Rechts* (z.B. kommunale Gebietskörperschaften), einschl. der ganz oder mehrheitlich (str.) in staatlicher Hand stehenden [und öffentliche Aufgaben wahrnehmenden, str.] juristischen Personen des Privatrechts (sog. Durchgriffs- oder Durchblickstheorie), doch gelten folgende Ausnahmen:
 - bei bloß formalem Status als juristische Person des öffentlichen Rechts,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts hins. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG, ferner kommt ihnen der Eigentumsschutz aus Art. 14 GG zu),
 - öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hins. Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG) und zur Ausübung derselben erforderliche Betätigungsfreiheiten • *BVerfGE* 107, 299 [312] - Verbindungsdaten ZDF-Redakteure [Fall Schneider] •,
 - Universitäten und Fakultäten hins. Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG);
 - generell gelten auch für sie die Justizgrundrechte (Rechtsweggarantie, Verfahrensgrundrechte)
- bb) nur *inländische* juristische Personen (entsprechend der sog. Sitztheorie; bei Deutschenrechten zudem gesellschaftsrechtliche Beherrschung durch Deutsche erforderlich), aber die Justizgrundrechte gelten auch für ausländische juristische Personen (zu juristischen Personen mit Sitz in der EU s.o. 17.c);
- cc) soweit auf diese *wesensmäßig anwendbar*
- e) **Drittwirkung**
- grds. keine *unmittelbare Drittwirkung* zwischen, d.h. gegenüber Privaten (str.; unstr. aber Grundrechtsbindung im Privatrecht über den Privatrechtsgeber und die Zivilrechtsprechung) - Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG, nach h.L. zudem Art. 1 Abs. 1 GG (s. *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 1 Rn 4) -,
 - aber *mittelbare Drittwirkung* über die Grundrechte als objektive Wertentscheidungen bzw. den Umweg staatlicher Schutzpflichten
- f) Grundrechtsgeltung auch im Sonderstatus- bzw. besonderen Gewaltverhältnis (z.B. Beamte, Strafgefangene, Schüler), d.h. insb. es greift auch insofern der *Vorbehalt des Gesetzes* • *BVerfGE* 39, 1[9 f] - Strafgefangene •

19. Grundrechtseingriffe und deren Rechtfertigung (insb. Schrankenziehung)

a) verfassungsrechtlicher **Eingriffsbegriff**

- *klassischer Eingriffsbegriff* (= finaler, unmittelbarer Rechtsakt mit rechtlich befehlender, auch zwangsweise durchsetzbarer Grundrechtsverkürzung)
- *moderner Eingriffsbegriff* erfaßt darüber hinausgehend jedes dem Staat zurechenbare Handeln, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fallendes

menschliches Verhalten *ganz oder teilweise unmöglich macht*, gleichgültig ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch bzw. informal), mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt

Merke: Die Begriffe des Grundrechtseingriffs und der *Grundrechtsverletzung* sind nicht gleichbedeutend; nur rechtswidrige Grundrechtseingriffe führen zu einer Grundrechtsverletzung.

Beachte, gesetzliche *Inhaltsbestimmungen* (zur Ausgestaltung) von Grundrechten nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG stellen keine Eingriffe dar, diese sind allerdings bei einer Änderung der Inhaltsbestimmungen gegeben.

b) **Vorbehalt des Gesetzes** (Notwendigkeit gesetzlicher Ermächtigung für Grundrechtseingriffe, diese erfolgen *durch* [ein materielles] Gesetz oder [sonstiges staatliches Handeln] *aufgrund* eines Gesetzes; tw. besteht sogar i.S.d. sog. *Wesentlichkeitstheorie* ein sog. *Parlamentsvorbehalt* und erfordert ein Gesetz im formellen Sinne)

c) **Gesetzes- oder Schrankenvorbehalt**

aa) Schrankenvorbehalte (als den Grundrechten beigegebene Beschränkungs- und damit Eingriffsmöglichkeiten)

- *einfacher Gesetzesvorbehalt* (= allgemeiner Gesetzesvorbehalt, z.B. Artt. 2 Abs. 2 S. 3; 8 Abs. 2; 10 Abs. 2 S. 1 GG)
- *qualifizierter Gesetzesvorbehalt* (stellt besondere Eingriffsvoraussetzungen im Hinblick auf Anlaß, Ziel und Form auf, z.B. Artt. 5 Abs. 2; 6 Abs. 3; 11 Abs. 2 GG)

bb) keine Gesetzesvorbehalte stellen die sog. *Regelungsvorbehalte* (zur näheren Konkretisierung des Grundrechtsinhalts) dar (etwa in Artt. 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 2 [= Inhaltsbestimmung] GG)

Merke, auch sie unterliegen aber letztlich dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot/Verhältnismäßigkeitsgebot.

cc) Beschränkbarkeit vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte? nach h.M. möglich, hierzu

- aber keine (analoge) Übertragung anderer Grundrechtsschranken (sog. Schrankenleihe),
- sondern Begrenzung aufgrund der Einheit der Verfassung und des Menschenbildes des Grundgesetzes durch sog. *verfassungsimmanente Schranken*, soweit andere kollidierende Grundrechte oder Verfassungswerte* eine staatliche Handlungspflicht zum Eingreifen begründen (etwa aufgrund staatlicher Schutzpflichten für Grundrechte Dritter),
- dabei hat ein schonender Ausgleich durch Herstellung sog. *praktischer Konkordanz* zu erfolgen;
- * nach h.M. kommt eine Beschränkung vorbehaltloser Grundrechte auch durch Staatsgrundprinzipien/Staatsziele (z.B. Sozialstaatsprinzip), Kompetenzvorschriften (Artt. 70 ff GG), Ermächtigungsnormen (z.B. Art. 12a GG) und Organisationsregelungen (z.B. Art. 115b GG) in Betracht (str.; • *BVerfGE* 28, 249 [260 f] - Dienstpflichtverweigerung; 69, 1 [21 f; dazu abw. Meinung S. 59 ff] - Kriegsdienstverweigerung II •)

d) sog. **Schranken-Schranken**

Beachte, die Grundrechtsschranken sind ihrerseits wieder im Lichte der Bedeutung der eingeschränkten Grundrechte zu interpretieren (sog. *Wechselwirkungslehre*; • *BVerfGE* 7, 198 [204] - Lüth •)

aa) Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG

- gilt nur bei Grundrechten mit einem Gesetzesvorbehalt, also nicht bei Grundrechten mit allgemeinem Schrankenvorbehalt (wie Artt. 2 Abs. 1; 5 Abs. 1 GG) oder

- Ausgestaltungsvorbehalt (wie Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG), ferner nicht bei Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt (wie Art. 5 Abs. 3 GG)
- bb) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG
- gilt nach h.M. nur, soweit eine Beschränkung "durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes" zulässig ist, also bei Art. 2 Abs. 2; 6 Abs. 3; 8 Abs. 2; 10 Abs. 2; 11 Abs. 2; 13 Abs. 2-5 u. 7; 16 Abs. 1 GG (beachte, nach der Rspr. sollen Berufsausübungsregelungen i.S.d. Art. 12 Abs. 2 GG mangels Eingriffs nicht unter das Zitiergebot fallen),
 - damit auch - mangels Gesetzesvorbehalts - nicht für Gleichheitsgrundrechte;
 - greift nicht für vorkonstitutionelles Recht und gilt daher nach h.M. auch nicht für nachkonstitutionelles Recht, das nur eine vorkonstitutionelle Einschränkung wiederholt;
 - ferner nicht für offenkundige Grundrechtseingriffe (etwa Straftatbestände)
- cc) Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG
- nach h.M. kein (besonderes situationsbezogenes) *individuelles* Verhältnismäßigkeitsgebot,
 - sondern *generelle* Betrachtung des Grundrechtsschutzes;
 - darüber hinaus aber auch Wahrung des absoluten Wesensgehalts (vgl. Kernbereichsschutz oder Menschenwürdegehalt; arg. Art. 79 Abs. 3 GG) geboten
- Probleme: finaler Rettungs- oder Todesschuß; Tagebuchfälle • BVerfGE 80, 367 - Tagebuch •
- dd) (rechtsstaatliches) Verhältnismäßigkeitsgebot (als Übermaß- bzw. Untermaßverbot; s.o. 12.f)
- *Legitimität* des verfolgten Zwecks (und ggf. des eingesetzten Mittels [Folter-/Zensurverbot, Art. 1 Abs. 1; 5 Abs. 1 S. 3 GG; Art. 3; 15 Abs. 2 EMRK])
 - (zumindest Teil-) *Geeignetheit* der zur Zweckerreichung vorgesehenen Maßnahmen
 - *Erforderlichkeit* derselben (gibt es andere gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen?)
 - *Angemessenheit* bzw. Zumutbarkeit des Eingriffs im Verhältnis zu dem verfolgten Zweck (= Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)
- ee) (rechtsstaatlicher) Bestimmtheitsgrundsatz
hinreichend bestimmt sind nur solche Eingriffe, die entsprechend dem Gebot der *Normklarheit* und *Tatbestandsbestimmtheit* für den Betroffenen vorab erkennbar sind
- ff) (rechtsstaatliches) Rückwirkungsverbot (s.o. 12.f)
- strafrechtliches Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG (= § 1 StGB)
 - im übrigen nach h.M. grds. nur Verbot *echter Rückwirkung* (betrifft abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte),
aber grds. Zulässigkeit *unechter Rückwirkung* (betrifft gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und zukünftige Rechtsbeziehungen durch bloße tatbestandliche Rückanknüpfung; dazu ggf. Zerstörung der Vertrauensgrundlage durch Parlamentsbeschluß bzw. Gesetzesankündigung durch Bundeskabinett)
- e) **Grundrechtsverzicht** (als Nichtausübung oder als Einwilligung in einen Grundrechtseingriff)
- wirksame Verzichtserklärung (setzt Einsichtsfähigkeit, Informiertheit und Freiwilligkeit voraus)
 - Verzichtbarkeit des Grundrechtsschutzes (Disponibilität ist grundrechtsabhängig, vgl. Art. 6 Abs. 3; 16 Abs. 1 S. 2 GG; ausgeschlossen etwa bei Art. 1 Abs. 1; 2 Abs. 2 S. 1 [Fremdtötungsverbot]; 6 Abs. 2; 9 Abs. 3 S. 2 GG)
 - Merke: Zum Grundrechtsverlust infolge Feststellung der *Grundrechtsverwirkung* siehe Art. 18 GG (beachte, die dortige Aufzählung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 u. 3; 8; 9; 10; 14; 16a GG ist abschließend).

20. Grundrechtsprüfung (i.e. zum Aufbauschema der Freiheitsrechte s.u. Anhang)a) Schutzbereich

aa) sachlicher Schutzbereich

- ggf. sog. *grundrechtsimmanente* (= grundrechtsunmittelbare) *Schranken* als Beschränkung des sachlichen Schutzbereichs (z.B. in Artt. 8 Abs. 1 ["friedlich und ohne Waffen"]; 9 Abs. 2 GG)

bb) personeller Schutzbereich (s.o. 18.c)

b) Eingriff (s.o. 19.a)c) (Eingriffs-) Schranken (Grundrechtsschranken bzw. Rechtfertigung des Grundrechtseingriff)

aa) formelle Rechtmäßigkeit des beschränkenden Gesetzes

bb) materielle Rechtmäßigkeit des beschränkenden Gesetzes

cc) ggf. Rechtmäßigkeit (d.h. Gesetzes- und Verfassungskonformität) der beschränkenden Eingriffshandlung

d) Exkurs: zur Kumulierung von Grundrechtseingriffen siehe • *BVerfGE* 112, 304 - GPS •**Anhang:**Prüfungsaufbau bei Eingriffen in Freiheitsrechte (insbesondere Schrankenziehung)**I. Schutzbereich der Grundrechtsgewährleistung**

Wird durch das (staatliche) Handeln der Schutzbereich eines Grundrechts (bzw. eines verfassungsrechtlich verbürgten Menschenrechts oder einer Grundfreiheit) betroffen?

1. Sachlicher Schutzbereich: Was?

hier sind inhaltliche Begrenzungen der Grundrechtsgewährleistung (sog. *grundrechtsimmanente Schranken*) zu beachten (z.B. bei der Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG: "friedlich und ohne Waffen")

2. Persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsträger bzw. -berechtigter): *Wer?*

- jede natürliche Person ("jedermann"), ggf. Frage der Grundrechtsmündigkeit beachten
- teilweise aber nur Deutsche (s. Artt. 8, 9, 11, 12, 16 GG)
- ggf. Fragen der Grundrechtsgeltung im sog. *Sonderstatusverhältnis* (= besonderes Gewaltverhältnis) klären
- daneben beschränkt auch (inländische) juristische Personen, Art. 19 Abs. 3 GG (grundsätzlich nicht des öffentlichen Rechts)

[3. ggf. zudem: zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich]

4. Grundrechtskonkurrenz:

- liegt eine sog. *unechte oder Scheinkonkurrenz* (Vorgehen eines - spezielleren - Grundrechts, z.B. Subsidiarität der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, als sog. Auffanggrundrecht bzw. des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, gegenüber den besonderen Gleichheitssätzen) oder
- ein Fall der sog. *Idealkonkurrenz* vor?

II. Grundrechtsbeeinträchtigung (Eingriff)

*Wird durch die Maßnahme d(ies)er Schutzbereich beeinträchtigt, d.h. wird in ihn "eingegriffen"? (In der Regel geht es bei polizeilichen (Zwangs-)Maßnahmen um (klassische) Eingriffe in *Abwehrrechte*.)*

Hier ist zu klären,

- ob die *Eingriffsschwelle* erreicht ist (ist die Beeinträchtigung einigermaßen erheblich?),

- ggf. ist schon hier - spätestens aber unten bei der Eingriffsrechtfertigung - der Eingriff dahingehend zu qualifizieren, welche Ausprägung des Schutzbereichs betroffen ist, etwa welche "Stufe" des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) oder der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bzw. ob es um eine bloße *Inhaltsbestimmung* geht, soweit der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zur näheren Ausgestaltung der Grundrechtsgewährleistung durch ein einfaches Gesetz befugt ist (z.B. in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) und
- ob ggf. ein "*Grundrechtsverzicht*" durch wirksame Einwilligung in den Eingriff vorliegt.

III. Grundrechtsschranken (Eingriffsrechtfertigung)

Ist d(ies)er Eingriff in den Schutzbereich durch besondere oder allgemeine Grundrechtsschranken oder durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt?

1. Verfassungsgemäßheit der Eingriffsnorm

Ist das einschränkende Gesetz in formeller und materieller Hinsicht verfassungsgemäß?

a) Formelle Verfassungsgemäßheit

- *kompetenz- und verfahrensgemäßes* (= ordnungsgemäßes) *Zustandekommen* des Gesetzes (u.a. bestehende Gesetzgebungskompetenz nach Artt. 77 ff GG?)
- Beachten des *Zitiergebots*, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG (so bei Artt. 2 Abs. 2, 6 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10, 11, 12 Abs. 2 u. 3, 13, 16 Abs. 1 S. 2 GG),

b) Materielle Verfassungsgemäßheit

- Frage nach der Rechtfertigungsgrundlage zur Schrankenziehung und ggf. Einhalten der besonderen Anforderungen der jeweiligen Schranke

Läßt die Verfassung einen Grundrechtseingriff zu? Und unter welchen Voraussetzungen? Besteht ein

- *sog. qualifizierter Gesetzesvorbehalt* (z.B. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 2 GG: "allgemeine" Gesetze; Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 2 GG "... und nur für die Fälle ...")
- oder ein *sog. einfacher Gesetzesvorbehalt* (z.B. Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG; Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 S. 2: "auf Grund eines Gesetzes" oder "durch ein Gesetz");
- oder handelt es sich um ein *schrankenlos gewährleistetes Grundrecht* (z.B. Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG), das nur bei Kollisionen mit Grundrechten Dritter oder sonstigen verfassungsrechtlich geschützten Gütern im Wege der Güter-/Interessenabwägung bzw. durch Herstellen "praktischer Konkordanz" sog. *verfassungsimmanenten Schranken* unterliegt (siehe dazu auch unten die Verhältnismäßigkeit)?

insbesondere allgemeine Schranken-Schranken:

- inhaltliche *Bestimmtheit* des beschränkenden Gesetzes (Rechtsstaatsgebot, Art. 20 Abs. 3 GG) und
- hierbei auch Einhalten der förmlichen Anforderungen an die Ermächtigungsnorm nach Art. 80 GG bzw. den allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG), insbesondere auch die sog. *Wesentlichkeitstheorie* (d.h. das Gesetz selbst muß alle wichtigen, grundrechtsbedeutsamen Fragen regeln [vgl. Parlamentsvorbehalt/Gewaltenteilungsprinzip]),
- *Verbot des Einzelfallgesetzes*, Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG (wird tw. auch der Prüfung der formellen Verfassungsgemäßheit zugeordnet),
- *Verhältnismäßigkeit* (= *Übermaßverbot*)
 - (1) der abstrakten gesetzlichen Schrankenziehung, bei der Beschränkung durch "allgemeine" Gesetze im Sinne der sog. *Wechselwirkungslehre*, einschließlich der sog. *Wesensgehaltsgarantie* (Art. 19 Abs. 2 GG; insofern sind Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensführung grundsätzlich unzulässig) und ggf. auch Beachten der sog. *Ewigkeitsgarantie* des Art. 79 Abs. 3 GG

(2) der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall (*dazu hier unten 3.*)

2. Ggf. Verfassungsgemäßheit des Einzelakts

- ordnungsgemäße Rechtsanwendung (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG!), d.h. Einhalten der formalen und materiellen tatbestandlichen Voraussetzungen (= Grenzen) der Eingriffsnorm (sog. Ermächtigungsgrundlage) unter Beachtung der "objektiven verfassungsrechtlichen Wertungen" bei der Gesetzesauslegung und -anwendung

3. Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

- [- Verfolgen eines legitimen Zwecks (d.h. das verfolgte Ziel darf nicht durch die Verfassung verboten sein)]
- *Geeignetheit* (Zwecktauglichkeit, zumindest aber zur Erreichung des Zwecks förderlich)
- *Erforderlichkeit* (Fehlen eines anderen mildereren, aber gleich wirksamen Mittels)
- *Angemessenheit* (= Verhältnismäßigkeit i.e.S.), hierzu Interessenabwägung, z.B. zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer leistungsfähigen Strafjustiz und den Individualrechten

Prüfung einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht

I. Schutzbereich des Grundrechts (*Betrifft das Verhalten den Schutzbereich des Grundrechts?*)

- in sachlicher Hinsicht: *Ist der Schutzgegenstand betroffen?*
- in persönlicher Hinsicht: *Wird der Beschwerdeführer als Person selbst geschützt?*
- Läßt sich aus dem betroffenen Grundrecht eine entsprechende **Schutzpflicht** ableiten?

II. an die Stelle der Frage des Vorliegens eines Grundrechtseingriffs tritt die Frage nach dem **Erreichen einer eingriffsadäquaten Gefährdungsschwelle** (*Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts?*)

III. Grundrechts-, hier: **Schutzpflichtverletzung** (*Bleibt das staatliche Handeln hinter dem grundrechtlich erforderlichen Handeln evident zurück?*)

- hier insbesondere Prüfung des sog. Untermaßverbotes (Abwägung unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Beeinträchtigung, deren Wahrscheinlichkeit und vorhandener Regelungen bzw. entgegenstehender Rechtsgüter)

Staatsrecht II - Teil 2: Die einzelnen Grundrechte (Definitionen)

Art. 1 Abs. 1 GG

Die **Menschenwürde** meint den Eigenwert des Menschen, der ihm kraft seines Personseins zukommt; sie ist jedem Menschen eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Geschützt ist somit der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

Art. 2 Abs. 1 GG

Das **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** bzw. die **allgemeine Handlungsfreiheit** schützt (als Auffanggrundrecht) *jede* Form menschlichen Handelns und garantiert somit die Freiheit des einzelnen, zu tun und zu lassen, was er will.

Die (Schranke der) **verfassungsmäßigen Ordnung** meint alle formell und materiell verfassungsgemäßen Gesetze. (Neben ihr kommt den anderen beiden Fallgruppen der sog. *Schrankentrias* - nämlich den *Rechten anderen* und dem *Sittengesetz*, d.h. allen anerkannten Wertvorstellungen unserer Rechtsgemeinschaft - keine eigenständige praktische Bedeutung mehr zu.)

Artt. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG

Das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten, indem es jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung sichert, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann.

Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind u.a. das *Recht am gesprochenen Wort* (Vertraulichkeitsschutz), das *Recht am eigenen Bild*, das *Recht der persönlichen Ehre*, der strafverfahrensrechtliche *nemo-tenetur-Grundsatz* (Selbstbelastungsfreiheit) sowie die folgenden beiden besonderen Rechtsgewährleistungen. Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** gewährleistet dem einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (also insbesondere zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden).

Das **Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme** (sog. *Computergrundrecht*) schützt informationstechnische Systeme, soweit diese allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, daß ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Dabei tritt neben den Vertraulichkeitsschutz hinsichtlich der von einem solchen informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten auch das allgemeine Interesse an der Integrität

desselben vor Zugriffen Dritter von außen auf Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte des Systems.

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Das **Recht auf Leben** schützt das körperliche Dasein, also die biologisch-physische Existenz.

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** schützt die menschliche Gesundheit vor Beeinträchtigungen im biologisch-physiologischen Sinn wie im psychischen Bereich, aber auch allgemein die körperliche Integrität.

Art. 2 Abs. 2 S. 2; 104 GG

Die **Freiheit der Person** schützt die körperliche (Fort-)Bewegungsfreiheit vor staatlichen (Zwangs-) Eingriffen und garantiert jedermann das Recht, einen bestimmten, ihm tatsächlich und rechtlich zugänglichen Ort oder Raum aufzusuchen und sich dort aufzuhalten oder ihn wieder zu verlassen (i.e. **str.**).

Freiheitsbeschränkungen (Art. 104 Abs. 1 GG) sind alle Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit seitens der öffentlichen Gewalt, durch die jemand gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen anderen Ort oder Raum aufzusuchen, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist; dabei reicht die partielle Beschränkung, seinen Aufenthaltsort verändern zu können, aus.

Eine **Freiheitsentziehung** (Art. 104 Abs. 2-4 GG) liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen auf einen eng umgrenzten Raum beschränkt und dort nach jeder Richtung hin aufgehoben wird; dabei ist je nach Art der Maßnahme auch eine gewisse Mindestdauer erforderlich.

Hinweis: Zur Abgrenzung zu Art. 11 GG (Freizügigkeit) siehe bei Art. 11 GG.

Art. 3 GG

Der **allgemeine Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) verbietet wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln, wenn hierfür kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. (Positiv gewendet gebietet er somit, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.)

Das Merkmal **Geschlecht** in Abs. 3 ist inhaltsgleich mit dem Unterschied von Mann und Frau in Abs. 2.

Hinweis: Art. 3 Abs. 2 GG greift gegenüber Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vor allem bei mittelbaren Ungleichbehandlungen und dient zudem als Grundlage zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung.

Abstammung ist die natürliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren; **Rasse** bezieht sich auf Gruppen mit bestimmten wirklich oder vermeintlich biologisch vererbten Merkmalen; **Sprache** meint die Muttersprache; **Heimat** ist die emotional besetzte örtliche Herkunft eines Menschen nach Geburt oder Ansässigkeit (und ist nicht gleichbedeutend mit dem Merkmal Staatsangehörigkeit); **Herkunft** betrifft den sozialen schichtenspezifischen Aspekt der Abstammung. **Religiöse Anschauungen** (gleichbedeutend mit *Glauben*, siehe insofern Art. 4 GG) und **politische Anschauungen** umfassen nach h.M. hier allein das Haben der Einstellungen und Anschauungen, nicht aber deren Äußerung und Umsetzung (str.).

Behinderung ist eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Art. 4 GG

Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG werden als ein einheitliches Grundrecht aufgefaßt, das die Freiheit schützt, Glauben und Gewissen, Religion und Weltanschauung, zu bilden, zu haben, zu äußern und demgemäß zu leben.

Religion und **Weltanschauung** liegt eine Gewißheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft bzw. zum Ziel menschlichen Handelns - und damit letztlich eine Gewissensentscheidung - zugrunde.

Die **Gewissensfreiheit** knüpft an eine Gewissensentscheidung an, nämlich an eine ernste sittliche, an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage innerlich für sich als bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Geschützt ist das Treffen solcher Gewissensentscheidungen und damit das "Haben" dieses Gewissens (sog. *forum internum*) sowie jedes gewissensgeleitete Handeln (sog. *forum externum*).

Ähnlich meint **Glaubensfreiheit** die Freiheit, sich einem religiösen oder weltanschaulichen Glauben anzuschließen und **Bekenntnisfreiheit** die Freiheit, entsprechend seinem Glauben - sei er (infolge eines Gottesbezugs) Religion oder Weltanschauung - zu handeln (dabei wird in Abs. 2 die Vornahme kultischer religiöser Handlungen bzw. religiöser Gebräuche zugleich als **Religionsausübungsfreiheit** besonders hervorgehoben).

Die Glaubensfreiheit wird auch in negativer Hinsicht, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen, geschützt, zudem garantiert sie nicht nur ein individuelles Freiheitsrecht, sondern schützt als kollektive Glaubensfreiheit die Vereinigung zu religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und deren entsprechende Betätigung.

Art. 5 Abs. 1-2 GG

Art. 5 Abs. 1 GG umfaßt insgesamt fünf Grundrechte, die man auch als die **Meinungsfreiheit i.w.S.** (tw. auch: Kommunikations- und Medienfreiheiten) bezeichnet, nämlich

- die **Meinungsfreiheit**, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, als das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten,
- die **Informationsfreiheit**, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG, als das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten,
- die **Pressefreiheit**, Art. 5 Abs. 1 S. 2 (Var. 1) GG,
- die **Freiheit der Rundfunkberichterstattung** (Hörfunk und Fernsehfunke; sog. Rundfunkfreiheit), Art. 5 Abs. 1 S. 2 (Var. 2) GG, und
- die **Freiheit der Filmberichterstattung** (sog. Filmfreiheit), Art. 5 Abs. 1 S. 2 (Var. 3) GG.

Die **Meinungsfreiheit** (i.e.S.) gewährleistet jedermann, frei (d.h. ohne Begründungszwang, staatliche Lenkung, Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung) zu sagen bzw. in sonstiger Weise auszudrücken, was er denkt oder fühlt. Der Begriff der "Meinung" ist dabei grundsätzlich weit zu verstehen und umfaßt neben Werturteilen

auch Tatsachenbehauptungen (**str.**), jedenfalls soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind; nicht geschützt sind bewußt oder unzweifelhaft unwahre Tatsachenbehauptungen.

Neben der *positiven* ist auch die *negative Meinungsfreiheit* (nämlich sich nicht zu äußern) geschützt. Wenn auch die Freiheit der Meinungsbildung mit geschützt ist, so unterfällt das Sammeln von Informationen hierzu doch eher der *Informations-* und nicht der Meinungsfreiheit.

Die **Informationsfreiheit** schützt (unabhängig von der verwandten Methode) das Entgegennehmen sowie Beschaffen von Informationen, einschließlich der unmittelbaren Informationsaufnahme an der Quelle, ferner das Aufbereiten und Speichern der Informationen wie auch die Beschaffung und Nutzung der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen.

Informationsquellen sind alle denkbaren Träger von Informationen sowie der Gegenstand der Information (d.h. das Ereignis) selbst.

Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen.

Presse sind alle zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse sowie Daten-, Ton- und Bildträger (nach a.A. unterfallen letztere sowie kombinierte Bild-Ton-Träger der Filmfreiheit).

Rundfunk meint neben dem Hörfunk auch das Fernsehen sowie neuartige Mediendienste und ist jede Veranstaltung und Verbreitung von Darstellungen aller Art für einen unbestimmten Personenkreis, welche drahtgebunden oder drahtlos durch physikalische Wellen übermittelt werden.

Film ist jede Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur Projektierung bestimmt sind.

Die *Presse-*, die *Rundfunk-* und die *Filmfreiheit* schützen jeweils alle Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Verbreitung der entsprechenden Medien (Presseerzeugnis, Rundfunksendung, Film) von der Beschaffung der Information bzw. Erstellung eines Skripts oder Drehbuchs bis hin zur Verbreitung von Nachrichten oder Meinungen bzw. Beitragssendung oder Filmvorführung, einschließlich der Freiheit der Gründung und Gestaltung von Presseerzeugnissen bzw. Gründung privater Rundfunkunternehmen.

Hinweis: Die *Rundfunkfreiheit* unterscheidet sich von der *Pressefreiheit* durch die unkörperliche Verbreitung der Information und von der *Telekommunikationsfreiheit* (vgl. Art. 10 GG) durch den unbestimmten Adressatenkreis (und die insoweit nicht-individuelle Kommunikation), ferner von der *Filmfreiheit* durch die Übermittlung über entfernte Distanzen mittels physikalischer Wellen statt einer Vorführung vor Ort.

Schranken (Art. 5 Abs. 2 GG): **Allgemeine Gesetze** sind solche, die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind alle Rechtsnormen, die die ungestörte Entwicklung der Jugend vor Gefahren schützen sollen (wie sie etwa von Medienprodukten ausgehen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen).

Recht der persönlichen Ehre meint die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit, insbesondere des Ansehens und der Ehre des einzelnen.

Art. 5 Abs. 3 GG

Die **Kunstfreiheit** schützt neben der eigentlichen künstlerischen Tätigkeit (sog. *Werkbereich*) auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte (sog. *Wirkbereich*). Geschützt sind alle Formen der Kunstausübung; der verfassungsrechtliche **Kunstbegriff** ist somit ein weiter und umfaßt jede freie schöpferische Gestaltung, durch die Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers mit dem Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

Die **Wissenschaftsfreiheit** schützt die auf Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.

Wissenschaft umfaßt als Oberbegriff zum einen die *Forschung*, d.h. den ernsthaften, auf einem gewissen Kenntnisstand aufbauenden Versuch zur Ermittlung wahrer Erkenntnisse durch methodisch geordnetes und kritisch reflektierendes Denken, und zum anderen die *Lehre* als die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.

Art. 6 GG

Ehe meint dabei die (verweltlichte) bürgerlich-rechtliche Ehe, die in der rechtlich vorgeschriebenen Form geschlossen wird. - Ihr Schutz reicht von der Eheschließung über das eheliche Zusammenleben einschließlich der Entscheidung der Eltern, wann und wie viele Kinder sie haben wollen, bis zur Ehescheidung und teilweise noch darüber hinaus.

Familie ist das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, seien die Eltern miteinander verheiratet oder nicht. - Geschützt ist die Familiengründung bis in alle Bereiche des familiären Zusammenlebens, insbesondere nach innen, aber (eingeschränkt) auch nach außen.

Art. 8 GG

Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer (nach h.M. von mindestens zwei, str.) Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung (str.) gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Die Abgrenzung zur sog. **Ansammlung** erfolgt über den gemeinsamen Zweck und die zu dessen Verfolgung bestehende innere Verbindung der beteiligten Personen.

Spontanversammlungen sind Versammlungen, die sich aus einem momentanen, aktuellen Anlaß ungeplant und ohne Leiter entwickeln.

Eilversammlungen sind zwar geplant und haben einen Veranstalter, können aber ohne Gefährdung des Demonstrationszwecks nicht unter Einhaltung der Frist des § 14 VersG angemeldet werden.

Die Versammlungsfreiheit umfaßt die Tätigkeiten des Einladens (Versammlungsaufruf), der Durchführung und der Teilnahme sowie die Selbstbestimmung über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Geschützt ist

somit auch die Anreise bzw. der Zugang zur Versammlung. Nach h.M. zählt die in Art. 8 Abs. 1 GG garantierte **Anmelde- und Erlaubnisfreiheit** zum materiellen Kern der Versammlungsfreiheit und suspendiert auch ansonsten bestehende Erlaubnisvorbehalte.

Friedlich ist eine Versammlung, die keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt (vgl. § 5 Nr. 3 VersG).

Waffen sind neben den Waffen i.S.d. Waffengesetzes bzw. Kriegswaffenkontrollgesetzes auch alle sonstigen Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und allgemein oder subjektiv durch den Inhaber bestimmt sind (vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 VersG).

Unter freiem Himmel findet eine Versammlung statt, wenn der Zugang zu ihr räumlich zur Seite hin nicht begrenzt ist (und zwar unabhängig davon, ob eine Überdachung vorhanden ist); Gegenbegriff ist der der Versammlung *in* (seitlich wie in der Regel auch nach oben ab-) *geschlossenen Räumen*.

Das Versammlungsgesetz differenziert zudem zwischen **öffentlichen** (s. § 1 Abs. 1 VersG) und **nicht- öffentlichen** Versammlungen (die - abgesehen von §§ 3, 21, 28, 30 VersG - nicht dem VersG unterfallen); insofern kommt es auf die für jedermann bestehende oder nicht bestehende (sondern auf individuelle Personen begrenzte) Zugänglichkeit an.

Art. 9 GG

Vereinigung - als Oberbegriff für Vereine und Gesellschaften - ist der (privatrechtliche) Zusammenschluß mehrerer (nach h.M. mindestens zweier, str.) natürlicher oder juristischer Personen oder Personenvereinigungen auf längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck bei Unterwerfung unter eine organisatorische Willensbildung. Geschützt ist neben dem Tätigwerden der künftigen Vereinigungsmitglieder zur Gründung einer Vereinigung und dem Beitritt zu sowie Betätigen in einer Vereinigung (sog. *individuelle Vereinigungsfreiheit*) nach h.M. auch das vereinigungsspezifische Tätigwerden der Vereinigung selbst zur Sicherung ihrer Existenz- und Funktionsfähigkeit (sog. *kollektive Vereinigungsfreiheit*), ferner im Sinne der *negativen Vereinigungsfreiheit* auch das Nichtgründen, Fernbleiben von oder Austreten aus einer Vereinigung.

Der in Art. 9 Abs. 2 GG enthaltene qualifizierte Schrankenvorbehalt (h.M.) eines Vereinigungsverbots knüpft daran an, daß Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung den allgemeinen **Strafgesetzen** zuwiderlaufen oder die Vereinigung sich in aggressiv kämpferischer Haltung gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** (hier i.S.d. freiheitlich demokratischen Grundordnung) oder den Gedanken der **Völkerverständigung** richten (d.h. die rassische oder nationale Minderwertigkeit bestimmter Gruppen propagieren oder sonst das friedliche Zusammenleben der Völker stören).

Koalitionen sind Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und der Wirtschaftsbedingungen, also der Bedingungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis selbst bzw. darüber hinausgehend auf den für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutsamen wirtschafts- und sozialpolitischen Rahmen beziehen. Darüber hinaus müssen Koalitionen gegnerfrei und (gegner-)unabhängig sowie grundsätzlich überbetrieblich organisiert sein (hingegen bedarf es für Art. 9 Abs. 3 GG nicht der Verbandsmacht oder Tariffähigkeit).

Nach Art. 9 Abs. 3 GG zulässige **Arbeitskampfmittel** sind insbesondere der *Streik* (gemeinsam und planmäßig durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern durch-

geführte Arbeitsniederlegung) und die suspendierende *Abwehraussperrung* (planmäßige Ausschließung einer Mehrzahl von Arbeitnehmer von der Arbeit).

Art. 10 GG

Das **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis** schützt die Vertraulichkeit individueller Kommunikation vor Gefahren, die aus dem zur Überwindung der räumlichen Distanz zwischen den Kommunikanten gewählten Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung fremder Übermittler entstehen (wobei unerheblich ist, welche Einrichtung die Übermittlung vornimmt, etwa eine staatliche oder private Stelle); geschützt sind neben dem Inhalt auch die näheren Umstände, das "Ob, Wann, Wie und Wo" der Kommunikation. Im einzelnen schützt

- das **Briefgeheimnis** die Vertraulichkeit von Sendungen mit individuellen schriftlichen Mitteilungen,
- das **Postgeheimnis** die körperliche Übermittlung von Informationen und Kleingütern durch sog. Postdienstleister
- und das **Fernmeldegeheimnis** die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs (das ist die gesamte, Inhalte und Daten umfassende Kommunikation über das Medium drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen).

Art. 11 GG

Freizügigkeit bedeutet die Freiheit (jedes Deutschen), an jedem beliebigen Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Dabei meint *Aufenthalt* das vorübergehende Verweilen an einem Ort (von zumindest gewisser Dauer) und *Wohnsitznahme* die ständige Niederlassung an einem Ort.

Merke: Geschützt ist auch die freie *Einreise* (von Deutschen) in das Bundesgebiet, während nach h.M. die *Ausreisefreiheit* der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG unterfällt.

Konkurrenzen: Die Abgrenzung der Schutzbereiche der *Freiheit der Person* (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG) und der *Freizügigkeit* (hier der freien Wahl des Aufenthaltsortes) ist umstritten: Soweit der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG einschlägig ist, wird nach h.M. Art. 11 GG verdrängt, so bei Beschränkungen der Fortbewegungsfreiheit durch Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Demnach schützt Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG das Sich-Fortbewegen-Können, insbesondere vor staatlichen Eingriffen unmittelbaren Zwanges, während Art. 11 GG Behinderungen beim tatsächlichen Wechseln des Aufenthaltsorts erfaßt. Überwiegend wird für das Grundrecht der Freizügigkeit zumindest eine ausreichende Bedeutung des Aufenthalts oder eine gewisse Dauer gefordert.

Art. 12 GG

Art. 12 Abs. 1 GG enthält ein einheitliches Grundrecht, das zum einen die **Berufsfreiheit** im engeren Sinne mit der freien Wahl des Berufs und dessen Ausübung nebst der Wahl des Arbeitsplatzes schützt und zum anderen als Berufsfreiheit im weiteren Sinne die Freiheit der berufsbezogenen Ausbildung sowie Ausbildungs-

stätte (einschließlich der im Rahmen der Ausbildung notwendigen Tätigkeiten vom Unterrichtsbesuch bis hin zur Teilnahme an Abschlußprüfungen) garantiert.

Beruf ist jede auf gewisse Dauer angelegte (selbständige oder unselbständige [Haupt-, str.]) Tätigkeit, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient bzw. dazu beiträgt; sie muß nicht unbedingt einem traditionellen Berufsbild entsprechen. (Kein Merkmal des Berufsbegriffs ist nach h.M. das Erlaubtsein der Tätigkeit [insoweit geht es um eine Frage der Eingriffsrechtfertigung], wenn auch offensichtlich-sozialschädliche Tätigkeiten aus dem Berufsbegriff herausfallen.)

Arbeitsplatz ist die Stätte, an der eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; frei ist die Entscheidung über Wahl, Wechsel, Beibehaltung und Aufgabe des Arbeitsplatzes.

Ausbildungsstätten sind alle Einrichtungen, die der Ausbildung für bestimmte Berufe oder Berufsgruppen dienen und dabei über das Angebot allgemeiner Bildung hinausgehen.

Nach h.M. enthält Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG einen (allgemeinen) Gesetzesvorbehalt, der neben der Berufsausübung auch die Berufswahlfreiheit erfaßt. Beschränkungen der Berufsfreiheit sind nach h.M. einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechend der sog. **Drei-Stufen-Lehre** zu unterwerfen. Hiernach wird zwischen (1) Berufsausübungsregelungen, (2) subjektiven Berufswahlregelungen und (3) objektiven Berufswahlregelungen unterschieden, die zunehmend strengeren Rechtfertigungserfordernissen unterliegen.

Art. 13 GG

Die **Unverletzlichkeit der Wohnung** schützt die räumliche Privatsphäre des einzelnen als elementaren Lebensraum, in dem dieser ein Recht darauf hat, in Ruhe gelassen zu werden.

Eine **Wohnung** sind dabei alle Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind; nach h.M. sind auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume geschützt (jedenfalls soweit und solange sie nicht öffentlich zugänglich sind; str.).

Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will.

Unter **Gefahr** (i.S.d. Art. 13 Abs. 7 GG) versteht man die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts; unter **gemeiner Gefahr** eine solche für einen unbestimmten Kreis von Personen oder Sachen (welche ihrer Bedeutung nach einer Lebensgefahr nahe kommen muß), während eine **dringende Gefahr** für die öffentliche Sicherheit [und Ordnung] die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schaden an einem wichtigen Rechtsgut voraussetzt.

Art. 14 GG

Das **Eigentumsgrundrecht** (als Freiheitsrecht) garantiert dem einzelnen grundsätzlich die Innehabung des Eigentums, dessen Nutzung sowie die privatnützige Verfügung über es.

Das Grundrecht der **Erbrechtsfreiheit** gewährleistet einerseits dem Erblasser, für den Todesfall frei über sein privates Eigentum zu verfügen (sog. Testierfreiheit) und garantiert andererseits dem - testamentarischen wie gesetzlichen - Erben im Erbfall ein Eigentumserwerbsrecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Eigentum meint hierbei alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, daß er die damit verbundenen Befugnisse nach eigener Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.

Neben vorstehenden Freiheitsrechten umfaßt Art. 14 Abs. 1 GG auch die Garantie der zivilrechtlichen *Rechtsinstitute* des Eigentums sowie des Erbrechts (sog. Institutsgarantie).

Art. 16 GG

Geschützt wird die Innehabung der **deutschen Staatsangehörigkeit** vor Verlust, insbesondere durch Entziehung.

Auslieferung ist die auf Ersuchen einer ausländischen Macht erfolgende zwangsweise Entfernung (eines Deutschen) aus dem Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland und Überführung in jenen der ausländischen Macht.

Hingegen erfolgt die *Ausweisung* (bzw. deren Vollzug durch *Abschiebung*) nicht auf Ersuchen einer ausländischen Macht (und unterfällt Art. 11 GG [Freizügigkeit]).

Art. 16a GG

Der Begriff des **politisch Verfolgten** umfaßt (in Anlehnung an Art. 1 A. Nr. 2 der *Genfer Flüchtlingskonvention*) Flüchtlinge, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten soziale Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" ihr Land verlassen haben (ohne daß diese Aufzählung abschließend wäre). **Verfolgung** setzt dabei voraus, daß die Betroffenen - unmittelbar durch den Staat oder aufgrund dem Staat mittelbar zurechenbarer Verfolgungshandlungen Dritter - gezielt Rechtsgutsverletzungen von gewisser Erheblichkeit ausgesetzt sind, sei es an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit oder auch in religiöser, kultureller oder wirtschaftlicher Hinsicht (insoweit allerdings erst bei die Menschenwürde verletzender Weise); nicht ausreichend sind Nachteile, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen oder Kriegen.

Art. 17 GG

Hiernach ist jedermann berechtigt, sich in einem bestimmten - eigenen, fremden oder allgemeinen - Anliegen mit einer *Petition* (Bitte oder Beschwerde) schriftlich (nicht anonym) an die Volksvertretungen oder an alle anderen Stellen und Behörden öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zu richten, welche dies Petitem im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu prüfen und zu beantworten haben.

Staatsrecht III: Bezüge zum Völker- und Europarecht

1. Grundbegriffe:

- Völkerrecht (*ius gentium; public international law*) = Gesamtheit der rechtlichen Regeln über die hoheitlichen Beziehungen von Staaten, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten untereinander einschließlich der für die Völkergemeinschaft (oder Teile hiervon) relevanten Rechte oder Pflichten Einzelner
- Europarecht i.e.S. (als europäisches Gemeinschaftsrecht) = autonome, supranationale Rechtsordnung aufgrund der Gründungsverträge der europäischen Gemeinschaften (EG, Euratom/EAG, EGKS/Montanunion)
- supranationales Recht = durch die Übertragung nationaler Hoheitsrechte durch die Mitgliedstaaten begründete internationale Rechtsordnung, die ein unmittelbares Hineinwirken von Rechtsakten der Organe der supranationalen Organisation bzw. Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht ermöglicht
- Souveränität (der Staaten) = Grundsatz unabhängiger staatlicher Entscheidungsgewalt der Selbstorganisation nach innen und außen (letzteres entsprechend dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten); *alternativ*: Inbegriff der territorial und personal begründeten Hoheitsrechte der einzelnen Staaten sowie ihres Achtungsanspruches auf völkerrechtlicher Ebene

2. Völkerrechtssubjekte

- a) Staaten (sog. Drei-Elementen-Lehre: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt; zudem Frage der Anerkennung von Staaten bzw. Regierungen)
 - Staatenverbindungen (Staatenbund)
- b) atypische Völkerrechtssubjekte: Heiliger Stuhl, Souveräner Malteserorden, Internationales Komitee vom Roten Kreuz
- c) Internationale Organisationen i.e.S. (= *international governmental organizations*, Regierungsorganisationen)
 - sog. *Non-governmental organizations* (Nichtregierungsorganisationen)
- e) de-facto-Regime, Aufständische und Befreiungsbewegungen
- f) Individuen im Völkerrecht (Berechtigung und Verantwortlichkeit)
 - Fremden- und Minderheitenschutz
 - Menschenrechtsschutz
 - Kriegs- und Humanitätsrecht
- g) transnational tätige/multinationale Unternehmen

3. Rechtsquellen des Völkerrechts (vgl. Art. 38 IGH-Statut)

- a) Völkerrechtliche Verträge (vgl. WVK)
- b) Völkergewohnheitsrecht
- c) Allgemeine Rechtsgrundsätze (siehe auch Art. 25 GG)
- d) Rechtserkenntnisquellen (sog. Hilfsquellen):
 - aa) Richterliche Entscheidungen
 - bb) Völkerrechtslehre
 - cc) Resolutionen von Staatenkonferenzen und internationalen Organisationen
- e) Rechtsetzung durch internationale Organisationen

4. Völkerrecht und Landesrecht

a) *Monismus* und *Dualismus*

b) Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht

- innerstaatliche Anwendbarkeit (u.a. sog. *self-executing law*)
- innerstaatliche Geltung und Geltungsrang (u.a. Transformations- und Vollzugslehre)

c) *Supranationales Recht* und staatliches Recht:

- Geltung, unmittelbare Anwendung und Rang des Gemeinschaftsrechts

d) Grundgesetz und Völkerrecht bzw. Europarecht

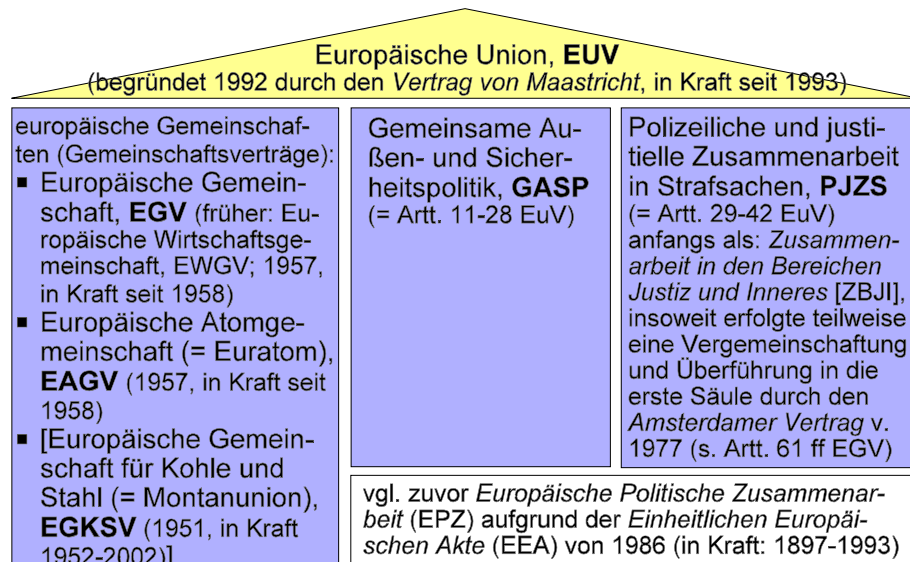
- Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes
- Allgemeine Regeln des Völkerrechts als Bundesrechts, Art. 25 GG
- Völkervertragsrecht, Art. 59 GG
- Mitwirkung bei der Europäische Union, (heute) Art. 23 GG
- Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, Art. 24 Abs. 1, 1a GG
- Beteiligung an einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, Art. 24 Abs. 2 GG
- Unterwerfung unter eine internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit, Art. 24 Abs. 3 GG

5. Terminologische Tücken im Europarecht

- *Europäische Union* (EU) (= begriffliches Dach für die *Europäischen Gemeinschaften* [erste Säule] und die daneben bestehende Zusammenarbeit auf den Politikfeldern der zweiten [GASP] und dritten Säule [PJZS]; dzt. Rechtspersönlichkeit fragl., keine supranationale Gemeinschaft *)
- *Europäische Gemeinschaften* (i.e. EG, Euratom und früher noch EGKS = supranationale Gemeinschaften in der ersten Säule der EU *)
- *Europäische Gemeinschaft* (EG, früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG; zentrale supranationale Organisation in der ersten Säule)
- *Rat der (Europäischen Gemeinschaften)/Europäischen Union* (= sog. Ministerrat, gemeinsames Organ der *Europäischen Gemeinschaften*; Artt. 202- 203 EGV - künftig Art. 16 EUV i.d.F. VVL)
- *Europäischer Rat* (= oberstes Beschlußgremium der EU; Art. 4 EUV - künftig Art. 15 EUV i.d.F. VVL)
- *Europarat* (= internationale Organisation europäischer Staaten)

* künftig (nach VVL) Auflösung des Drei-Säulen-Modells, danach *EU* als selbständige internationale Organisation (mit *EUV* und *AEUV*), in der die *EG* und *Euratom* aufgehen

6. Europäische Union (Drei-Säulen-Modell)



7. Neuerungen des *Vertrags von Lissabon*

- Konstituierung der EU als rechtsfähige Organisation, welche die *Europäische Gemeinschaft* ablöst und alle Politikbereiche integriert (daneben bleibt *Euratom* [EAGV] mit Anpassungen bestehen)
- Überführung der PJZS (= bisherige dritte Säule) in die vergemeinschafteten Politikbereiche (= frühere erste Säule)
- Vertragliche Geltung der *Charta der Grundrechte der EU*
- Schaffung eines gewählten Präsidenten des *Europäischen Rates*
- Stärkung des "Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik" als Vorsitzender des EU-Außenministerrates und Vizepräsident der Kommission
- Neuordnung des Abstimmungsmechanismus im *Rat der EU* (sog. Prinzip der doppelten Mehrheit)
- Stärkung des *Europäischen Parlaments* bei der Rechtsetzung

8. Rechtsquellen des Europarechts

a) Primäres Gemeinschaftsrecht:

- aa) Gründungsverträge (EWGV, jetzt: EGV - künftig: AEUV; EAGV; früher zudem: EGKS) nebst den Anlagen, Anhängen und Protokollen zu den Verträgen
- bb) sowie deren spätere Ergänzungen und Änderungen, u.a. EEA, *Vertrag von Maastricht* (mit EUV) sowie die sog. *Verträge von Amsterdam*, von *Nizza* und von *Lissabon*;
- cc) allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts (z.B. der gemeinschaftliche Standard der Grundrechte);
- dd) künftig: Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Art. 6 Abs. 1 UA. 1 EUV i.d.F. VVL);

b) Völkerrechtliche Abkommen der Gemeinschaften und allgemeine Regeln des Völkerrechts

c) Sekundäres Gemeinschaftsrecht, Art. 249 EGV (= 189 EWGV) = 288 AEUV:

- aa) Verordnungen (allgemein bindend)
 - "Grundverordnungen" des Rats
 - Durchführungsverordnungen der Kommission (Artt. 202, 211 EGV [= 145, 155 EWGV], vgl. Artt. 290, 291 AEUV)
- bb) Richtlinien (grds. nur die Mitgliedstaaten bindend)
 - vgl. auch sog. *Rahmenbeschlüsse* nach Art. 34 Abs. 2 S. 2 lit. b EUV (im Rahmen der PJZS)
- cc) Entscheidungen (für die Adressaten verbindlich)
- dd) Empfehlungen und Stellungnahmen (unverbindlich)

9. Die vier Grund- oder Marktfreiheiten (vgl. Art. 14 Abs. 2 EGV = 26 Abs. 2 AEUV)

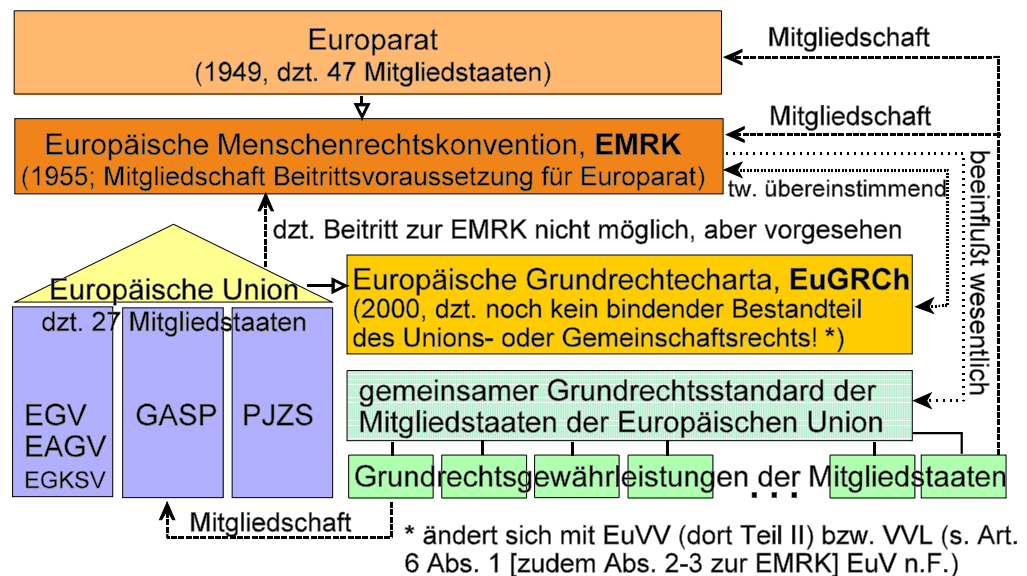
- a) *Freiheit des Warenverkehrs*, Artt. 23 ff EGV = 28 ff AEUV (= 9 ff, 30 ff EWGV)
- b) *Freiheiten des Personenverkehrs* (Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit), Artt. 39 ff EGV = 45 ff AEUV (= 48 ff EWGV)
- c) *Dienstleistungsfreiheit*, Artt. 49 ff EGV = 56 ff AEUV (= 59 ff EWGV)
- d) *Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs*, Art. 56 ff EGV = 63 ff AEUV (= Art. 73b ff EWGV)
- e) Exkurs: Die Rechte des Unionsbürgers (seit dem *Vertrag von Maastricht*)
 - Diskriminierungsverbot, Artt. 12-13 EGV = 18-19 AEUV
 - Unionsbürgerschaft, Art. 17 EGV = 20 AEUV

- allgemeine Freizügigkeit, Art. 18 EGV = 21 AEUV
- politische Mitwirkungsrechte (Kommunalwahlrecht, Europawahlrecht), Art. 19 EGV = 22 AEUV
- diplomatischer Schutz (in Drittstaaten), Art. 20 EGV = 23 AEUV
- Petitionsrecht, Art. 21 EGV = 24 AEUV

10. Europa als "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"

- Ziel eines einheitlichen europäischen "*Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*" in der EU (Präambel, Artt. 2, 29 Abs. 1 EUV)
- Bekenntnis der EU zu den Menschenrechten (Präambel, Art. 6 Abs. 2 EUV; EuGrCh)
- Vergemeinschaftung einiger sicherheitsrelevanter Politikbereiche (Visa, Asyl, Einwanderung) in der *ersten Säule* der EU (Artt. 61 ff EGV = 67 ff AEUV),
- im übrigen dzt. PJZS als *dritte Säule* der EU (Artt. 29-45 EuV; künftig Integration in AEUV, dort: Artt. 82 ff AEUV), etwa: Europäischer Haftbefehl
- ferner GASP als zweite Säule der EU (tw. Aufgaben der *Westeuropäischen Union* übernehmend)
- *Abkommen von Schengen* (1985), *Schengener Durchführungsübereinkommen* (SDÜ, 1990) und *Prümer Vertrag* (2005) im Rahmen des "Europas der zwei Geschwindigkeiten" (mit *Vertrag von Amsterdam* Überführung des Schengen-Besitzstands in Sondergemeinschaftsrecht der EU)
- EUROPOL (1995/1999), EUROJUST (2002); OLAF (1999)

11. Grundrechtsschutz in Europa



12. EMRK (nebst Zusatzprotokollen)

a) Übersicht

- *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* v. 4.11.1950 / in Kraft getreten am 3.9.1953 (ursprgl. deutscher "Vorbehalt" zu Art. 7 Abs. 2 EMRK mittlerweile zurückgenommen)
- Zusatzprotokoll (= Protokoll 1) [Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung, Recht auf freie Wahlen] v. 20.3.1952 / in Kraft getreten 18.5.1954 (für Deutschland am 13.2.1957)

- Protokoll 4 [Freizügigkeit, Verbot der Kollektivausweisung] v. 16.9.1963 / in Kraft getreten am 1.6.1968
- Protokoll 6 [Verbot der Todesstrafe, mit Ausnahme im Krieg] v. 28.4.1983 / in Kraft getreten am 1.3.1985 (für Deutschland am 1.8.1989)
- Protokoll 7 [justitielle Garantien, Gleichberechtigung der Ehe-gatten] v. 22.11.1984 / in Kraft getreten am 1.11.1988 (von Deutschland noch nicht ratifiziert)
- Protokoll 12 [allg. Gleichheitssatz] v. 4.11.2000 / in Kraft getreten am 1.4.2005 (von Deutschland noch nicht ratifiziert)
- Protokoll 13 [umfassendes Verbot der Todesstrafe] v. 3.5.2002 / in Kraft getreten am 1.7.2003 (für Deutschland am 1.2.2005)

b) Geltung der EMRK

- aa) völkerrechtlicher Vertrag (dzt. 47 Vertragsstaaten)
- bb) Geltung in den Mitgliedstaaten z.B. ausdrücklich mit Verfassungsrang nur in Österreich, im Rang zwischen Gesetz und Verfassung z.B. in Liechtenstein u. Schweiz, über den *Human Rights Act 1998* mit (besonderem) Gesetzesrang in Großbritannien
- cc) in Deutschland gem. Art. 59 Abs. 2 GG als sog. *einfaches Gesetz* (*BVerfGE* 82, 106 [115]; 111, 307 [317]),
 - damit zwar entgegenstehendes späteres Recht vorgehend,
 - aber soweit möglich völkerrechts-/konventionskonforme Auslegung (insb. besteht Vermutung für Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen; *BVerfGE* 111, 307 [317 ff]);
 - mangels Verfassungsrang nicht verfassungsbeschwerdefähig, doch Beachtung bei der Verfassungausslegung (*BVerfGE* 74, 358 [370]);
- dd) keine unmittelbare innerstaatliche Bindungswirkung der Entscheidungen des EGMR (auch nicht hins. angegriffener Gerichtsentscheidungen), aber Erwägungs- und Begründungspflicht bei Abweichung und grds. konventionskonforme Auslegung (*BVerfGE* 111, 307 [324, 329])

c) Verhältnis der EU zur EMRK

- aa) Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der EU (/EG)
 - zunächst EMRK nur Anhaltspunkt für die "gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen" der Mitgliedstaaten,
 - mittlerweile in Art. 6 Abs. 2 EUV zudem ausdrückliches Bekenntnis zu den Gewährleistungen der EMRK,
 - künftig Beitritt zur EMRK angestrebt (Art. 6 Abs. 2 EUV i.d.F. VVL; dzt. nach Art. 59 Abs. 1 EMRK noch nicht möglich, bedarf hierzu Inkraft treten d. Protokolls Nr. 14, dort Art. 17);
 - zudem über Art. 52 Abs. 3 EuGrCh (künftig über Art. 6 Abs. 1 EUV i.d.F. VVL verbindlich) Verzahnung der EuGrCh mit der EMRK;
 - somit dzt. Rechtsakte der EU vor EGMR nicht angreifbar,
 - wohl aber etwaige nationale Ausführungsakte, denn die Mitgliedstaaten der EMRK haben bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU - wie ohnehin in ihren internationalen Verpflichtungen - einen der EMRK "vergleichbaren" Grundrechtsstandard zu wahren (vgl. *EGMR* Fälle *Melchers*, *Matthews*, *Bosphorus*)

d) Gewährleistungen der EMRK (Auswahl)

- aa) **Art. 2 EMRK** - Recht auf Leben
 - kein "Recht auf den eigenen Tod" / Strafbarkeit der Teilnahme an einer Selbsttötung - Fall *Pretty* (NJW 2002, 2851)
 - Frage der Notwehrrschranken (§ 32 StGB) bei Angriffen auf Sachen
- bb) **Art. 3 EMRK** - Verbot der Folter u. erniedrigender Bestrafung
 - absolutes Folterverbot betrifft auch sog. Rettungsfolter - Fall *Gäfgen* (NStZ 2008, 699)

- zwangsweise (u. unverhältnismäßige) Brechmittelgabe als unmenschliche Behandlung [s.a. Art. 6 EMRK] - Fall *Jalloh* (NJW 2006, 3117)
- Abschiebung bzw. Auslieferung bei drohender Todesstrafe - Fall *Soering* (NJW 1990, 2189) [siehe jetzt auch *Protokoll Nr. 6*]
- cc) **Art. 5 EMRK** - Recht auf Freiheit und Sicherheit (insb. Bedingungen eines Freiheitsentzugs)
 - Problematik entführter Straftäter (male captus bene detentus?) - Fall *Öcalan* (NVwZ 2006, 1267)
 - Akteneinsichtsrecht des Verteidigers bei Festnahme (Haftgründe) - Fall *Garcia Alva* (NJW 2002, 2018)
- dd) **Art. 6 Abs. 1, 3 EMRK** - Recht auf ein faires Verfahren
 - überlanges Strafverfahren [s.a. Art. 5 Abs. 3 EMRK] (Verstoß gegen Beschleunigungsgebot) - Fälle *Metzger* (NJW 2002, 2857) u. *Uhl* (StV 2005, 475); [beachte: statt der sog. Strafzumessungslösung (BGHSt 24, 339) gilt nun die sog. Vollstreckungslösung (BGH, NJW 2008, 860)]
 - Aufforderung an KfZ-Halter zur Benennung des Fahrers bei OWi im konkreten Fall ausnahmsweise kein Verstoß gegen Selbstbelastungsfreiheit - Fall *O'Halloran & Francis* (NJW 2008, 3552)
 - Verstoß gegen Folterverbot führt zu unfairem Verfahren (Selbstbelastungsfreiheit) und Beweisverbot - Fall *Jalloh* (NJW 2006, 3117)
 - Recht auf kontradiktorisches Verfahren (keine Verlesung polizeilicher Vernehmungsprotokolle bei Zeugenvernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten/Verteidigers und fehlender Vernehmungsmöglichkeit in der Hauptverhandlung; vgl. § 252 StPO) - Fall *Unterpertinger* (EuGRZ 1987, 147)
 - Tatprovokation durch einen polizeilichen Lockspitzel gegenüber einem nicht tatgeinigten Bürger - Fall *Teixeira de Castro* (StV 1999, 127) [Verfahrenshindernis; nach BGHSt 45, 321 aber nur sog. Strafzumessungslösung]
 - Recht auf kostenlosen Dolmetscher (Abs. 3 lit. e) - Fall *Luedicke*, EuGRZ 1979, 34) s.a. BGHSt 46, 178 (auch im Ermittlungsverfahren und für Verteidigergespräch)
- ee) **Art. 6 Abs. 2 EMRK** - Unschuldsvermutung
 - keine Berücksichtigung nicht rechtskräftiger Entscheidungen für Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung (Ausnahme: Geständnis) - Fall *Böhmer* (NJW 2004, 43)
- ff) **Art. 7 EMRK** - Nullum crimen, nulla poena sine lege (Gesetzlichkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot [*hier kein* Verbot von Gewohnheitsrecht])
 - Mauerschützen-Fall (NJW 2001, 3035; s.a. UN-Menschenrechtsausschuß, NVwZ 2005, 303)
- gg) **Art. 4 Abs. 1 Prot. 7** - Ne bis in idem [*nur* nationales Doppelbestrafungsverbot]
 - Strafklageverbrauch soweit (ver)gleich(bar)er Tatbestand und gleiche Handlung betroffen - Fälle *Fischer* u. *Sailer* (anders noch Fall *Oliviera*)

13. Internationales Strafrecht (i.w.S.)

- a) Völkerstrafrecht = Strafrecht der Völkergemeinschaft / insb. internationale Verbrechen (*international crimes*), z.B. (Rom-)Statut des IStGH u. (dt.) VStGB
- b) Europäisches Strafrecht = (supranationales) Strafrecht der EU, z.B. Europäischer Haftbefehl oder Europäische Beweisanordnung u. (dt.) EuHbG bzw. IRG
- c) Rechtshilferecht, internationale und europäische Rechtshilfeabkommen (betr. Strafsachen) u. (dt.) IRG
- d) Strafanwendungsrecht = (nationales) Rechtsanwendungsrecht (*internationales Strafrecht i.e.S.*), s. §§ 3 ff StGB